



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 33.2 vom 1. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Geschäftsfall Adoption

(Adoption im In- und Ausland inkl. Aufhebung)

Adoption

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Geschäftsfall Adoption	4
1.2	Adoptionsarten	4
1.2.1	Volladoption	4
1.2.2	Einfache Adoption	5
1.2.3	Gemeinschaftliche-, Stiefkind-, Einzel- oder sonstige Adoption	5
1.2.4	Aufhebung einer Adoption	6
1.3	Belege	6
2	Zuständige Behörde (örtlich, sachlich, persönlich)	7
2.1	Adoption oder deren Aufhebung in der Schweiz ausgesprochen	7
2.2	Adoption oder deren Aufhebung im Ausland ausgesprochen	7
2.3	Auslandspflichten	9
3	Technische Anforderung / beizubringende Dokumente	9
3.1	Daten abrufbar	9
3.2	Daten nicht abrufbar	10
4	Wirkungen der Adoption auf Abstammung, Namensführung und Bürgerrecht des adoptierten Kindes sowie dessen Familienmitglieder	11
4.1	Abstammung	11
4.2	Namensführung	11
4.2.1	Anwendung von Schweizer Recht	11
4.2.2	Anwendung von ausländischem Recht	13
4.3	Bürgerrecht	13
4.3.1	Schweizer Bürgerrecht	13
4.3.2	Kantons- und Gemeindebürgerrecht	14
4.4	Familienmitglieder	14
4.4.1	Ehegattin / Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin / eingetragener Partner	14
4.4.2	Nachkommen	15
5	Wirkungen der Aufhebung der Adoption auf Abstammung, Namensführung und Bürgerrecht des adoptierten Kindes sowie dessen Familienmitglieder	15
5.1	Abstammung, Namensführung und Bürgerrecht	15
5.2	Familienmitglieder der von der Aufhebung der Adoption betroffenen Person	16
5.3	Vorgehen bezüglich seit der Adoption eingetretener Änderungen	16
6	Beurkundung der Adoption respektive der Eintragungsverfügung	16
6.1	Maskenabfolge Beurkundung der Adoption im GF Adoption (verschiedengeschlechtliche Eltern)	17

6.2	Maskenabfolge Beurkundung der Adoption im GF Person (gleichgeschlechtliche Eltern) _____	27
7	Beurkundung der Aufhebung der Adoption respektive der diesbezüglichen Eintragungsverfügung _____	37
7.1	Maskenabfolge Beurkundung der Aufhebung der Adoption im GF Adoption (verschiedengeschlechtliche Eltern) _____	38
7.2	Maskenabfolge Beurkundung der Aufhebung der Adoption im GF Person (Daten der leiblichen Eltern bei Aufhebung der Adoption nicht abrufbar oder Aufhebung bei gleichgeschlechtlichen Eltern) _____	41
8	Amtliche Mitteilungen _____	44
9	Nachführung der in Papierform geführten Zivilstandsregister _____	46
9.1	Nachführung des Geburtsregistereintrages _____	46
9.2	Nachführung des Familienregistereintrages _____	47
9.3	Keine Nachführung des Eheregistereintrages _____	47
10	Abgabe von Registerauszügen _____	48
10.1	Familienausweis _____	48
10.2	Geburtsurkunde _____	49
10.3	Geburtsbestätigung _____	50
10.4	Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC) _____	50
10.5	Bestätigung der Beurkundung der ausländischen Adoption _____	50
10.6	Ausweis über den registrierten Familienstand _____	50
10.7	Personenstandsausweis / Heimatschein _____	51
11	Archivierung der Belege _____	51
11.1	Inländischer Entscheid über die Adoption oder deren Aufhebung _____	51
11.2	Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde _____	52
11.3	Ausländischer Entscheid über die Adoption oder deren Aufhebung _____	52
11.4	Ausländische Geburtsurkunde _____	52
11.5	Korrespondenzen _____	52
12	Aufhebung bisheriger Fachprozesse und Module _____	53

1 Vorbemerkungen

1.1 Geschäftsfall Adoption

Der Fachprozess Adoption umfasst sämtliche im **Geschäftsfall (GF) Adoption** zu verarbeitenden Geschäfte und deckt folgende Konstellationen ab:

- ❖ **Volladoption im Inland und deren Aufhebung**
- ❖ **Voll- und einfache Adoption im Ausland und deren Aufhebung**

Folgende Konstellationen sind ebenfalls im Fachprozess Adoption enthalten, jedoch nicht im GF Adoption zu verarbeiten:

- ❖ **Im Inland erfolgte Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partner/in in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft**
- ❖ **Im Ausland erfolgte Stiefkind-, Voll- und einfache Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare sowie deren Aufhebung**

Diese Konstellationen sind im GF Person zu verarbeiten, da im GF Adoption nur ein Elternteil pro gleichem Geschlecht berücksichtigt werden kann (siehe Maskenabfolgen Ziff. 6.2 u. 7.2)

1.2 Adoptionsarten

Grundsätzlich wird zwischen einer **Volladoption** und einer **einfachen Adoption** unterschieden. Innerhalb dieser beiden Adoptionsarten wird im Personenstandsregister (Infostar) sodann noch die Feinunterscheidung getroffen, je nachdem, ob die Adoption **einzeln** oder **gemeinschaftlich** erfolgte. Technisch wird nicht differenziert, ob es sich um eine Adoption einer minderjährigen oder einer volljährigen Person handelt.

1.2.1 Volladoption

In der **Schweiz** gibt es seit 1. April 1973 nur noch die **Volladoption** (Art. 264 ff. des Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]). Die Volladoption vermittelt dem Kind eine neue Identität. Das Kind erlangt mit der Adoption die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen (Art. 267 Abs. 1 ZGB). Es wird so behandelt, wie wenn es als Kind der Adoptiveltern geboren wäre. Das **bisherige Kindesverhältnis erlischt** (Art. 267 Abs. 2 ZGB); vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (sog. Stiefkindadoption gem. Art. 264c ZGB). Das Adoptivkind und die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des **Adoptionsgeheimnis** (Art. 268b Abs. 1 ZGB). Die Bekanntgabe von identifizierenden

Informationen sind an gewisse Voraussetzungen geknüpft (z.B. Zustimmung, schutzwürdiges Interesse etc. gem. Art. 268b Abs. 2 u. 3, sowie Art. 268c Abs. 2 u. 3 ZGB). Der Adoptionsentscheid enthält die Angaben der Personen zwischen welchen das Kindesverhältnis durch Adoption begründet wird sowie alle für die Eintragung in das Personenstandsregister erforderlichen Angaben betreffend Vornamen, den Namen und das Bürgerrecht der adoptierten Person (Art. 268 Abs. 5 ZGB). Die Wirkungen treten mit der Rechtskraft der Adoption ein. Die Adoption ist unauflöslich, d. h. eine Aufhebung ist nur bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes (Art. 269 ff. ZGB, siehe dazu Ziff. 1.2.4) möglich.

Adoptionen, die im **Ausland** ausgesprochen worden sind, können entweder die Wirkungen einer Volladoption erfüllen oder aber diejenigen einer einfachen Adoption (siehe dazu Ziff. 1.2.2).

1.2.2 Einfache Adoption

Seit Inkrafttreten des ZGB 1912 bis zum Inkrafttreten des heute geltenden Adoptionsrechts (1. April 1973) wurden in der **Schweiz** ausschliesslich Adoptionen des alten Rechts, sogenannt **einfache Adoptionen** ausgesprochen. Diese konnten binnen fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auf gemeinsames Begehren dem neuen Recht unterstellt und somit in eine Volladoption umgewandelt werden (Art 12b SchIT ZGB). Heute können in der Schweiz gestützt auf das geltende Adoptionsrecht (Art. 264 ff. ZGB) keine einfachen Adoptionen mehr ausgesprochen werden.

Demgegenüber werden im **Ausland** in vielen Staaten Adoptionen nur mit den Wirkungen einer einfachen Adoption ausgesprochen. Im Rahmen der Anerkennung und Eintragung solcher Adoptionen ist die Nachbeurkundung als einfache Adoption vorzunehmen (gem. Art. 32 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]).

Die einfache Adoption zeichnet sich dadurch aus, dass das **Kindesverhältnis** zu den leiblichen Eltern durch die Adoption **nicht erlischt**, sondern auch nach der Adoption weiterbesteht und zusätzlich noch ein Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern erstellt wird. Das Kind gehört damit zwei Familien an. Es gilt in diesem Fall auch **kein Adoptionsgeheimnis** zu wahren. Die Wirkungen dieser Adoption werden als schwach bezeichnet, da das Kind nicht vollständig aus seiner Herkunftsfamilie herausgelöst wird. Es erhält zwar in der Regel den Namen der Adoptiveltern, aber bei Adoption durch Schweizer Bürger nicht deren Schweizer Bürgerrecht. Ausserdem ist die Aufhebung einer solchen Adoption nach ausländischem Recht in der Regel durch ein einfaches Verfahren jederzeit möglich.

1.2.3 Gemeinschaftliche-, Stiefkind-, Einzel- oder sonstige Adoption

Bei der einfachen- oder Volladoption ist zu prüfen, ob es sich um eine **gemeinschaftliche Adoption** durch Ehegatten, eine **Stiefkindadoption** durch die Person, die mit der Mutter oder dem Vater des Kindes entweder verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, eine **Einzeladoption** durch eine unverheiratete oder eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Einzelperson oder sonst eine

Adoption handelt (z.B. im Ausland erfolgte Adoption durch ein heterosexuelles Konkubinatspaar). Die im Inland erfolgte Stiefkindadoption durch die gleichgeschlechtliche Partnerin oder den gleichgeschlechtlichen Partner sowie die im Ausland erfolgte einzelne-, gemeinschaftliche-, oder Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Partner/-innen sind im GF Person zu verarbeiten.

Bei der **Stiefkindadoption** bleibt das bisherige Kindesverhältnis zum Elternteil, welcher mit der adoptierenden Person einen gemeinsamen Haushalt führt von der Adoption unberührt; die diesbezüglichen Angaben über die Abstammung werden gegebenenfalls aktualisiert (je nachdem, ob die Beurkundung im Personenstandsregister erfolgt oder auch noch eines Deckblattes im in Papierform geführten Geburtsregister bedarf, siehe Ziff. 9.1).

1.2.4 Aufhebung einer Adoption

Grundsätzlich kann das durch Adoption begründete Kindesverhältnis unter Vorbehalt der Aufhebung nur durch eine neue Adoption aufgehoben werden. Der in diesem Fachprozess verwendete Begriff "Aufhebung" umfasst sämtliche Formen der Aufhebung einer Adoption mittels Entscheid (inkl. ausländischem Ungültig- oder Nichtigkeitsentscheid etc.).

Die nach **schweizerischem Recht** durchgeführte Volladoption ist endgültig und kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch einvernehmlich nicht mehr aufgelöst werden (BGE 137 I 154 ff.). Eine Anfechtung ist jedoch möglich, wenn schwerwiegende Mängel geltend gemacht werden (z.B. wesentliche Unterschreitung des Mindestaltersunterschiedes oder Fehlen eines Pflegeverhältnisses etc., Art. 269 und 269a ZGB). Die Klagefrist beträgt sechs Monate seit Entdeckung des Anfechtungsgrundes, in jedem Falle aber höchstens zwei Jahre seit dem Adoptionsentscheid (Art. 269b ZGB). Das Gerichtsurteil beseitigt die Volladoption in diesem Fall **rückwirkend**. Mit der Beurkundung eines solchen Entscheides sind die Personenstandsdaten des Kindes zivilstandsrechtlich wieder so abzubilden, wie wenn die Adoption nie stattgefunden hätte (siehe Ziff. 7).

Wird eine im **Ausland** begründete einfache- oder Volladoption durch ein ausländisches Verfahren aufgehoben, ist abzuklären, ab welchem Zeitpunkt der Entscheid rechtswirksam ist und ob ihm Rückwirkung zukommt. Diesem Umstand ist anlässlich der Erstellung der Eintragungsverfügung im Hinblick auf die Beurkundung entsprechend Rechnung zu tragen (siehe Ziff. 7).

1.3 Belege

Es liegt ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung, Beschluss, Urteil) einer schweizerischen oder einer ausländischen Behörde bzw. eine amtliche Mitteilung betreffend eine Adoption oder deren Aufhebung vor.

2 Zuständige Behörde (örtlich, sachlich, persönlich)

2.1 Adoption oder deren Aufhebung in der Schweiz ausgesprochen

In der Schweiz rechtskräftig ausgesprochene Adoptionen (Art. 268 ZGB) sowie gerichtliche Entscheide über deren Aufhebung (Art. 269 ff. ZGB) sind durch die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden der kantonalen Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 42 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 43 Abs. 1 Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]). Bundesgerichtsurteile bezüglich Adoption sind der **Aufsichtsbehörde am Sitz der ersten Instanz** mitzuteilen (Art. 43 Abs. 2 ZStV).

Bezeichnet das kantonale Recht intern ein **Sonderzivilstandsamt** für zuständig (Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV), so ist die Mitteilung direkt diesem Amt zuzustellen (Art. 43 Abs. 3 ZStV).

Können dem Entscheid nicht alle für die Eintragung in das Personenstandsregister erforderlichen Angaben betreffend Vornamen, Name und Bürgerrecht der adoptierten Person und allenfalls betroffener Angehöriger entnommen werden (Art. 267a i.V.m. Art. 268 Abs. 5 ZGB), ist der Entscheid zur Ergänzung an die Behörde, welche die Adoption ausgesprochen hat (Art. 268 Abs. 1 ZGB), zurückzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde leitet die erhaltene Mitteilung an das für die Beurkundung zuständige **Zivilstandsamt** weiter (Art. 43 Abs. 1 ZStV). Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der Adoption in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes **am Sitz der Adoptionsbehörde**.

Ausnahme: Die im Inland erfolgte Stiefkindadoption durch die gleichgeschlechtliche Partnerin oder den gleichgeschlechtlichen Partner eines in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Paares kann nicht im GF Adoption, sondern muss im **GF Person** verarbeitet werden. Somit fällt die Beurkundung einer solchen Adoption, in die **Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am Heimatort des Kindes respektive der adoptierenden Person**, wenn das Kind das Schweizer Bürgerrecht erst durch Adoption erwirbt.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist das Kind im **Ausland geboren** und sind die **Daten** der Betroffenen im Personenstandsregister **nicht abrufbar**, so kann auf eine Beurkundung der Adoption verzichtet werden, womit auch keine Aufnahme der Betroffenen im Personenstandsregister erfolgt.

2.2 Adoption oder deren Aufhebung im Ausland ausgesprochen

Im Ausland ausgesprochene Adoptionen sowie Entscheide über deren Aufhebung sind entweder via die Schweizer Vertretung im Ausland oder direkt an die zuständige **kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen** zu senden. Diese prüft das Vorliegen der

Voraussetzungen für eine Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz und verfügt gegebenenfalls dessen Beurkundung durch das zuständige Zivilstandsamt (Art. 32 IPRG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 u. 2 ZStV).

Besitzt die adoptierende Person oder das adoptierende Ehepaar das **Schweizer Bürgerrecht**, so ist die kantonale **Aufsichtsbehörde** im Zivilstandswesen des **Heimatortes** zuständig. Bei Vorliegen mehrerer Heimorte (Gemeindebürgerrechte) in verschiedenen Kantonen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die zuerst in den Besitz der Adoptionsdokumente gelangt ist (Art. 23 Abs. 1 ZStV).

Besitzt nur das Kind das Schweizer Bürgerrecht, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatortes des Kindes.

Besitzt bei der **Einzel- oder Stiefkindadoption** die adoptierende Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, jedoch deren **Partner oder Partnerin bzw. das Kind**, so ist die kantonale Aufsichtsbehörde an deren **Heimatort** zuständig (Art. 23 Abs. 2 Bst. a ZStV). Sind nach dieser Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die zuerst in den Besitz der Adoptionsdokumente gelangt ist.

Besitzt keine der von der Adoption betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht und erfolgte die **Geburt des adoptierten ausländischen Kindes in der Schweiz**, so ist die kantonale Aufsichtsbehörde am **Geburtsort** des Kindes zuständig (Art. 23 Abs. 2 Bst. c ZStV). Die Adoption ist im Geburtsregister nachzuführen respektive im Personenstandsregister zu beurkunden.

Erfolgte die **Geburt im Ausland** und sind die **Daten** der Betroffenen im Personenstandsregister **abrufbar**, so ist die kantonale Aufsichtsbehörde am **gewöhnlichen Aufenthalt** des Kindes oder am **Wohnsitz** der Adoptiveltern des Kindes oder der adoptierenden Einzelperson zuständig oder, wenn anschliessend ein schweizerisches Ereignis zu beurkunden ist, das Zivilstandsamt am Ereignisort (Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZStV).

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist das Kind im **Ausland geboren** und sind die **Daten** der Betroffenen im Personenstandsregister **nicht abrufbar**, so kann auf eine Beurkundung der im Ausland ausgesprochenen Adoption oder deren Aufhebung verzichtet werden, womit auch keine Aufnahme der Betroffenen im Personenstandsregister erfolgt.

Die **zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen** entscheidet gestützt auf die vorgelegten ausländischen Dokumente in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über die Anerkennung des ausländischen Entscheides (gem. Art. 23 ff. Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption [HAÜ, SR 0.211.221.311] oder bei Nichtvertragsstaaten gestützt auf Art. 78 IPRG). Bejahendenfalls ordnet sie die Eintragung (**Nachbeurkundung in der Schweiz**) im schweizerischen Personenstandsregister respektive in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (Art. 6a Abs. 1 i.V.m. Art. 98 Abs. 1 Bst. b u. Abs. 4 Bst. b ZStV) in Form einer Eintragungsverfügung an (gem. Art. 32 IPRG; Beurkundung der Eintragungsverfügung unter Ziff. 6 u. 7). Für die Beurteilung, ob es sich um eine für den schweizerischen Rechtsbereich anerkenbare Volladoption oder um eine einfache Adoption (i.S.v. Art. 78 Abs. 2 IPRG) handelt, sind das ausländische Recht

beizuziehen und/oder entsprechende Auskünfte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland einzuholen.

Der Nachweis über die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Adoption ist mit dem ausländischen Adoptionsentscheid sowie bei Geburt des Kindes im Ausland mit einer aktuellen (nach Adoptionsentscheid ausgestellten) Geburtsurkunde des Kindes zu erbringen.

Zuständig für die von der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügte Eintragung im Personenstandsregister (Nachbeurkundung) ist das von der Aufsichtsbehörde **angewiesene Zivilstandsamt / Sonderzivilstandsamt** (gem. Art. 2 Abs. 2 Bst. a ZStV). Dieses nimmt die Beurkundung entweder im GF Adoption oder bei Adoptivelternteilen gleichen Geschlechts im GF Person vor.

2.3 Ausstandspflichten

Für die Beurkundung der Adoption und die Nachführung der in Papierform geführten Register haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter sowie ihre Hilfspersonen, die bei Amtshandlungen mitwirken oder Dokumente übersetzen, die Ausstandspflichten zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV). Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen bezüglich Erlass einer Eintragungsverfügung für einen im Ausland erfolgten Adoptionsentscheid oder dessen Aufhebung.

3 Technische Anforderung / beizubringende Dokumente

3.1 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten der von der Adoption oder deren Aufhebung betroffenen Personen **richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die Einholung einer Richtigkeitsbestätigung ist nicht erforderlich (Formular 8.1), soweit die abrufbaren Daten mit den Personenstandsdaten im zu verarbeitenden Entscheid übereinstimmen.

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand einer von der Adoption oder deren Aufhebung betroffenen Person **nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand** sind, muss das **Verfahren unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, an dem die Adoption oder deren Aufhebung rechtskräftig geworden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und soweit erforderlich nachbeurkundet sind (bei rückwirkender Aufhebung der Adoption evt. nicht erforderlich). Nicht aktuelle oder

unvollständige Personenstandsdaten sind nach Möglichkeit gestützt auf von den Betroffenen beizubringende, aktuelle Dokumente zu aktualisieren oder zu ergänzen (gem. Weisung (WS) EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 betr. Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister, Ziff. 4.3 u. Ziff. 4.4). Anschliessend ist das Verfahren betreffend die Beurkundung der Adoption oder deren Aufhebung unverzüglich **fortzusetzen**.

Sind die Personenstandsdaten der beteiligten Personen im System abrufbar und aktuell und lassen sich die Angaben zu deren **Wohnsitz** dem Adoptionsentscheid entnehmen, so sind keine weiteren Dokumente beizubringen (Angaben zum Wohnsitz in Maske ISR 0.53 zu erfassen und für Mitteilungen erforderlich). Fehlen die Angaben zum Wohnsitz im ausländischen Entscheid, so sind diese dem Übermittlungsformular 801 zu entnehmen oder anderweitig nachzuweisen (z.B. Wohnsitzbescheinigung). Fehlen beim minderjährigen Adoptivkind die Angaben zum Wohnsitz nach der Adoption, ist immer der Wohnsitz der Adoptiveltern zu erfassen.

3.2 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten einer der von der Adoption betroffenen Personen im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die **Rück erfassung** zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1).

Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, sind in das Personenstandsregister **aufzunehmen** (Fachprozess Nr. 30.3).

Sind die Daten des im Ausland geborenen ausländischen Kindes für den Zeitpunkt vor der Adoption nicht oder nur unvollständig bekannt, genügen für die Aufnahme **Mindestangaben** (gem. WS EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 betr. Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister, Ziff. 2.1). Sie können dem Adoptionsentscheid entnommen werden und müssen nicht weiter belegt werden. Wenn auch der Name, den das Kind vor der Adoption geführt hat, unbekannt ist, ist hilfsweise der Name, den das Kind durch die Adoption erhalten hat, bereits bei der Aufnahme zu beurkunden.

Verliert das Kind mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht und stehen die Daten der ausländischen Adoptiveltern nur unvollständig zur Verfügung, genügen für die Aufnahme Mindestangaben, sofern sie ihren Wohnsitz im Ausland haben (gem. WS EAZW Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 betr. Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister, Ziff. 2.1). Die Daten können ausnahmsweise dem Adoptionsentscheid entnommen werden und müssen im Hinblick auf die Aufnahme in das Personenstandsregister nur belegt werden, wenn die betroffenen Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wird auf die **Beurkundung** der Adoption **verzichtet**, weil die Daten der Betroffenen nicht abrufbar sind und keiner von ihnen die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt (Ziff. 2.2), so ist sicherzustellen, dass der Adoptionsentscheid denjenigen Behörden, welche bei einer Beurkundung der Adoption eine Meldung seitens der Zivilstandsbehörden erhalten, weitergeleitet wird (z.B. Weiterleitung des Adoptionsentscheides an die Gemeindeverwaltung).

des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes oder an andere nach kantonalem Recht vorgesehene Stellen).

4 Wirkungen der Adoption auf Abstammung, Namensführung und Bürgerrecht des adoptierten Kindes sowie dessen Familienmitglieder

4.1 Abstammung

Mit der **Volladoption** erlischt das bisherige Kindesverhältnis; vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet oder verpartnert ist oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (Stiefkindadoption gem. Art. 267 Abs. 3 ZGB). Die **gemeinsame elterliche Sorge** wird im Rahmen des Adoptionsverfahrens implizit geregelt. Es gilt der Grundsatz gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB, wonach das minderjährige Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Mutter und Vater steht.

Die zufolge Adoption geänderten Angaben über die Abstammung des adoptierten Kindes sind entsprechend zu beurkunden. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses, d.h. auf den Zeitpunkt der Adoption.

Bei einer **einfachen Adoption** bleibt das bisherige Kindesverhältnis bestehen und es wird zusätzlich ein Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern respektive zur adoptierenden Einzelperson erstellt (Ziff. 1.2.2).

4.2 Namensführung

4.2.1 Anwendung von Schweizer Recht

Das Adoptivkind erhält bei einer Adoption nach Schweizer Recht (Volladoption) die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern (Art. 267 Abs. 1 ZGB).

Anlässlich der gemeinschaftlichen Adoption oder der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer **Vorname** gegeben werden (Art. 267a Abs. 1 ZGB). Die Vornamensgebung muss aus dem **Adoptionsentscheid** hervorgehen; eine nachträgliche Änderung bedarf eines Namensänderungsverfahrens nach Art. 30 Abs. 1 ZGB.

Der **Name** des Adoptivkindes bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 267a Abs. 2 ZGB). Diese gelten auch im Fall einer **Einzel-** oder

Stiefkindadoption. Das urteilsfähige Kind hat im Rahmen des Adoptionsverfahrens sowohl der Adoption (Art. 265 Abs. 1 ZGB) als auch der Änderung des Vornamens (Art. 267a Abs. 1 ZGB) sowie der Änderung des Namens (Art. 267a Abs. 2 i.V.m. Art. 270b ZGB) ausdrücklich zuzustimmen. Eine **Zustimmungserklärung zur Namensänderung** gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten gemäss Art. 270b ZGB i.V.m. Art. 37b ZStV ist somit **nicht einzuholen**.

Bei Vorliegen achtenswerter Gründe kann die Adoptionsbehörde einer zu adoptierenden volljährigen Person die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligen (Art. 267a Abs. 3 ZGB). Führt die adoptierte Person infolge eigener Eheschliessung einen anderen Namen, so hat die Adoption unter Umständen Auswirkungen auf deren Ledignamen, selbst wenn dieser aktuell gar nicht mehr als amtlicher Name geführt wird. Dies müsste jedoch explizit aus dem Adoptionsentscheid hervorgehen.

Somit gilt: **Vornamen** und **Name** (inkl. allfällige Änderung des Ledignamens) des adoptierten Kindes sowie allenfalls betroffener Angehöriger (Art. 267a Abs. 4 ZGB) sind dem **schweizerischen Adoptionsentscheid zu entnehmen**. Eine nachträgliche Änderung bedarf eines Namensänderungsentscheides gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB.

Ist die Adoption im Ausland ergangen und wird die Namensführung nach der **Adoption Schweizer Recht unterstellt** (Art. 14 Abs. 1 u. 2 ZStV), so bedarf ein Namenswechsel des über zwölf jährigen Kindes dessen Zustimmung. Diese ist von den **Zivilstandsbehörden** unter Ansetzung einer kurzen Frist **einzuholen**. Unterbleibt die Zustimmung des Kindes, bewirkt die Adoption keinen Namenswechsel.

Erfolgt eine Erklärung über die **Unterstellung des Namens unter das Schweizer Recht** so gilt in Anwendung von Art. 270 ff. ZGB folgendes:

Bei der **gemeinschaftlichen Adoption** durch Ehegatten erhält das adoptierte Kind entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder bei getrennter Namensführung denjenigen ihrer Ledignamen, den sie als Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben (Art. 270 Abs. 1 u. 3 i.V.m. Art. 270b ZGB). Haben die Ehegatten keinen Namen bestimmt oder möchten sie den anlässlich der Eheschliessung bestimmten Namen ändern, und handelt es sich beim Adoptivkind um ihr erstes gemeinsames Kind, so gilt der im Rahmen der Anerkennung des ausländischen Adoptionsverfahrens bestimmte Name (analog Art. 37 Abs. 2 ZStV) als Name ihrer gemeinsamen Kinder.

Bei der **Einzeladoption** erhält das adoptierte Kind den Ledignamen der adoptierenden Person.

Bei der **Stiefkindadoption** erhält das adoptierte Kind entweder den gemeinsamen Namen der Eltern (Familien- oder Partnerschaftsname) oder bei getrennter Namensführung den Ledignamen des adoptierenden Stiefelternteils oder des verbleibenden Elternteils (falls es dessen Namen nicht bereits führt).

4.2.2 Anwendung von ausländischem Recht

Hat das adoptierte Kind seinen Wohnsitz im Ausland oder besitzt es nach der Adoption ausschliesslich eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist für die Namensführung des Kindes Artikel 37 IPRG anwendbar. Bei einer in der **Schweiz** ausgesprochenen Adoption ist auch in dieser Konstellation die **Namensführung dem Adoptionsentscheid zu entnehmen**. Bei einer im **Ausland** ausgesprochenen Adoption ist die Namensführung der **Eintragungsverfügung** der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu entnehmen (evt. mit Optionserklärung nach Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 ZStV, welche die Unterstellung der Namensführung des Kindes nach Adoption im Ausland unter das Schweizer Heimatrecht der Adoptiveltern beinhaltet).

4.3 Bürgerrecht

Aus dem Adoptionsentscheid muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Adoption Minderjähriger (Art. 264 ff. ZGB) oder um eine Adoption Volljähriger (Art. 266 ZGB) handelt. Die Frage der Volljährigkeit richtet sich auch bei einem ausländischen Entscheid nach schweizerischem Recht (Art. 32 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht [BüG, SR 141.0]). Massgebend für die Bestimmung ist der Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsgesuches (Art. 268 Abs. 4 ZGB).

4.3.1 Schweizer Bürgerrecht

Das **minderjährige ausländische Kind erwirbt** mit der **Volladoption** durch Schweizer Bürger das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 BüG) sowie die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Schweizer Adoptivelternteils dessen Namen es trägt, respektive welcher ihm das Schweizer Bürgerrecht vermittelt. Als **Erwerbsgrund** ist "Adoption" einzutragen. Unter der Rubrik "Gültig ab" wird das Rechtskraftsdatum des Adoptionsentscheides erfasst.

Das **minderjährige Kind**, welches im Zeitpunkt der Adoption das Schweizer Bürgerrecht besitzt, **verliert** das **Schweizer Bürgerrecht** durch **Volladoption**, wenn es von einer ausländischen Person adoptiert wird, deren Staatsangehörigkeit es bereits besitzt oder mit der Adoption von Gesetzes wegen erwirbt. Der Verlust tritt jedoch nicht ein, wenn mit der Adoption gleichzeitig auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder bereits besteht (Art. 6 Abs. 1 und 2 BüG). Er tritt ebenfalls nicht ein, wenn das adoptierte Kind das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung vor der Adoption selbständig erworben hat.

Die **Volladoption** eines **volljährigen ausländischen Kindes** hat **keinen Erwerb** des Schweizer Bürgerrechts zur Folge (Ausnahme: Das Adoptionsverfahren wurde noch im Zeitpunkt der Minderjährigkeit des Kindes eingeleitet).

Wurde das minderjährige oder volljährige Kind im Ausland im Rahmen einer **einfachen Adoption** durch Schweizer Bürger adoptiert, so hat dies ebenfalls keinen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zur Folge.

4.3.2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das **minderjährige Kind**, welches im Zeitpunkt der Adoption das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt, **erhält** anstelle seines bisherigen das **Kantons- und Gemeindebürgerrecht** des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt (Art. 267b i.V.m. 271 Abs. 2 ZGB u. Art. 2 Abs. 2 BÜG; Erwerbsgrund "Adoption"). Hat die Adoption keine Auswirkungen auf die Namensführung des minderjährigen Kindes (Stiefkindadoption), so tritt auch keine Änderung im bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerecht ein.

Führen beide Adoptiveltern denselben Ledignamen, jedoch nicht dasselbe Kantons- und Gemeindebürgerrecht, ist zu prüfen, wessen Ledigname das adoptierte Kind erhält, damit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht entsprechend erfasst werden kann.

Erhält das minderjährige Kind von Schweizer Adoptiveltern mit Wohnsitz im Ausland in Anwendung von ausländischem Recht mit der Adoption sowohl den Ledignamen der Mutter als auch denjenigen des Vaters (sog. **Doppelname** nach ausländischem Recht), so erhält es auch die **Kantons- und Gemeindebürgerrechte beider Elternteile**.

Keine Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht entfaltet hingegen die Adoption eines volljährigen Kindes, welches im Zeitpunkt der Adoption das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt, auch wenn es nach der Adoption den Namen eines Schweizer Adoptivelternteils erhält.

4.4 Familienmitglieder

4.4.1 Ehegattin / Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin / eingetragener Partner

Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu (Art. 267a Abs. 4 ZGB). Die infolge Zustimmung **ändernde Namensführung** der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners der adoptierten Person **ist dem Adoptionsentscheid zu entnehmen**. Sind dem Entscheid keine Angaben zu entnehmen, so ändert sich deren aktuell geführter amtlicher Name nicht, selbst wenn sich dieser aus dem ursprünglichen Namen der adoptierten Person ableitet.

4.4.2 Nachkommen

Ist die adoptierte Person rechtlicher Elternteil eines Kindes, so werden ihre Angaben in den Abstammungsangaben des Kindes im Personenstandsregister auf der Beziehungsmaske des Kindes (ISR 0.20) auf den Zeitpunkt der Adoption aktualisiert angezeigt. Eine Aktualisierung der Änderung der Namensführung der adoptierten Person in den Abstammungsangaben ihres Kindes im in Papierform geführten Geburtsregister ist dagegen nicht vorzunehmen (keine Anbringung einer Randanmerkung).

Die **Namensführung** des Kindes der adoptierten Person **ist dem Adoptionsentscheid zu entnehmen**. Wird das Kind im Adoptionsentscheid nicht erwähnt, ändert sich dessen aktuell geführter amtlicher Name nicht, selbst wenn sich dieser aus dem ursprünglichen Namen der adoptierten Person ableitet. Ist im Adoptionsentscheid eine Änderung des Namens des Kindes der adoptierten Person vermerkt, so ist auch bei einem Kind, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, keine Zustimmung nach Art. 270b ZGB durch die Zivilstandsbehörden einzuholen.

5 Wirkungen der Aufhebung der Adoption auf Abstammung, Namensführung und Bürgerrecht des adoptierten Kindes sowie dessen Familienmitglieder

5.1 Abstammung, Namensführung und Bürgerrecht

Kommt dem Entscheid über die Aufhebung der Adoption Rückwirkung zu, so ist bezüglich Verknüpfung und Angaben über die **Abstammung**, die **Namensführung** und das **Bürgerrecht** wieder der Zustand vor der Adoption herzustellen. Die Aufhebung macht alle beurkundeten Wirkungen der Adoption **rückgängig**. Die Daten der Adoptiveltern (Namen im Zeitpunkt der Adoption) und die auf dem Kindesverhältnis beruhende Verknüpfung mit den entsprechenden Personen sind mit Datum der Rechtswirksamkeit zu limitieren.

Das adoptierte Kind verliert das durch die Volladoption erworbene Schweizer Bürgerrecht wieder (Meldepflicht der verfügenden Behörde an die zuständige Ausweisbehörde zwecks Einzug allfälliger Ausweispapiere, Art. 13 Abs. 1 Bst. d Ausweisgesetz [AwG, SR 143.1]). Bei der Beurkundung des Verlustes ist davon auszugehen, dass es wieder oder immer noch die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die es im Zeitpunkt der Volladoption hatte.

Erweist es sich als unmöglich, ausländische Identitätsdokumente zu beschaffen, entscheidet die zuständige kantonale Behörde zur Vermeidung von Staatenlosigkeit über die ausnahmsweise Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechtes; der Entscheid fällt nicht in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes. Hingegen stellt das Zivilstandsamt den Wiedererwerb des Schweizer Bürgerrechtes in eigener Kompetenz fest, wenn die Volladoption, welche den Verlust bewirkte, aufgehoben wird.

5.2 Familienmitglieder der von der Aufhebung der Adoption betroffenen Person

Hatte die Volladoption namensrechtliche Wirkungen auf die **Ehegattin/den Ehegatten** bzw. die **eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner** der adoptierten Person, entfallen diese mit deren rückwirkender Aufhebung und sind rückgängig zu machen (Angaben im unmittelbaren Zeitpunkt vor der Adoption).

Hatte die Volladoption namens- und bürgerrechtliche Wirkungen auf das **Kind** der adoptierten Person, entfallen diese mit deren rückwirkender Aufhebung und sind rückgängig zu machen (Angaben im unmittelbaren Zeitpunkt vor der Adoption). Das Kind erwirbt den Namen, den der namensvermittelnde Elternteil nach Aufhebung der Adoption führt.

5.3 Vorgehen bezüglich seit der Adoption eingetretener Änderungen

Wird die Adoption rückwirkend aufgehoben erklärt, so sind seit der Beurkundung der Adoption eingetretene und beurkundete Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen zu bereinigen. Dabei müssen bei sämtlichen betroffenen Personen, deren abrufbare Daten seit der Beurkundung der Adoption verändert worden sind, die zwischenzeitlich vorgenommenen Beurkundungen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde **bereinigt** werden (B32).

Erfolgt die **Auflösung des Adoptionsverhältnisses** ohne Rückwirkung (z.B. Aufhebung einer einfachen Adoption im Ausland), so sind die Angaben der adoptierten Person sowie deren Familienangehörigen erst per Datum der rechtskräftigen Auflösung der Adoption zu bereinigen und nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Adoptionsentscheides.

6 Beurkundung der Adoption respektive der Eintragungsverfügung

Die Beurkundung der Adoption oder der Eintragungsverfügung (Nachbeurkundung der im Ausland erfolgten Adoption) ist primär im **Personenstandsregister** und gegebenenfalls in den **in Papierform geführten Zivilstandsregistern** (gem. Art. 98 Abs. 1 Bst. b u. Abs. 4 Bst. b ZStV, siehe Ziff. 9) vorzunehmen.

Sobald im Personenstandsregister die aktuellen Daten (nach der Regel $x - 1$, d.h. Stand am Tage vor dem Entscheid) aller betroffenen Personen zur Verfügung stehen, ist der in der Schweiz erfolgte, rechtskräftige **Adoptionsentscheid**, respektive die Eintragungsverfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen bezüglich eines im Ausland erfolgten, rechtskräftigen Adoptionsentscheides, im **GF Adoption** zu beurkunden. Beinhaltet der Adoptionsentscheid die Begründung eines Kindesverhältnisses zu Elternteilen gleichen

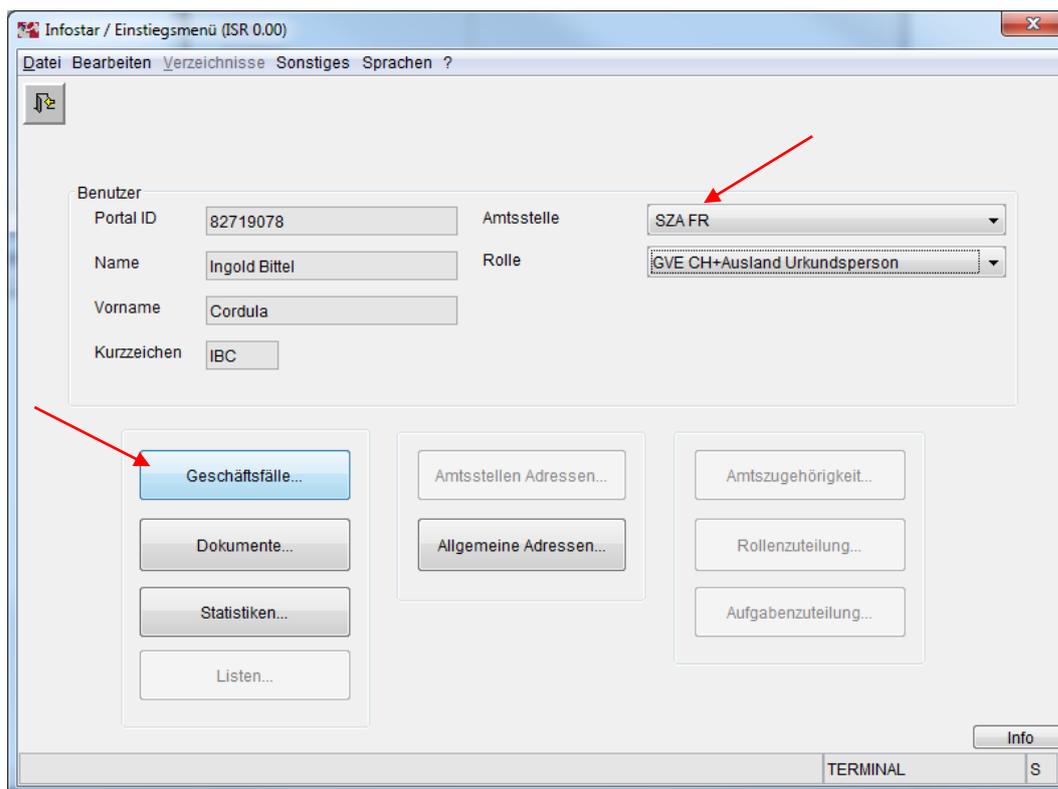
Geschlechts, so ist die Beurkundung im **GF Person** vorzunehmen (gilt nicht für Einzeladoption durch Person in eingetragener Partnerschaft, welche im GF Adoption zu beurkunden ist).

Sind **Familienmitglieder** der adoptierten Person (Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Nachkommen, siehe Ziff. 4.4) von der Adoption betroffen, so ist der Beurkundungsvorgang auf die betroffenen Personen zu erstrecken oder, falls das System dies erfordert, das dafür zuständige Zivilstandsamt dazu einzuladen. Die Nachführung erfolgt im **GF Person** mit der Funktion "Neuer Eintrag" per Datum des rechtskräftigen Adoptionsentscheides.

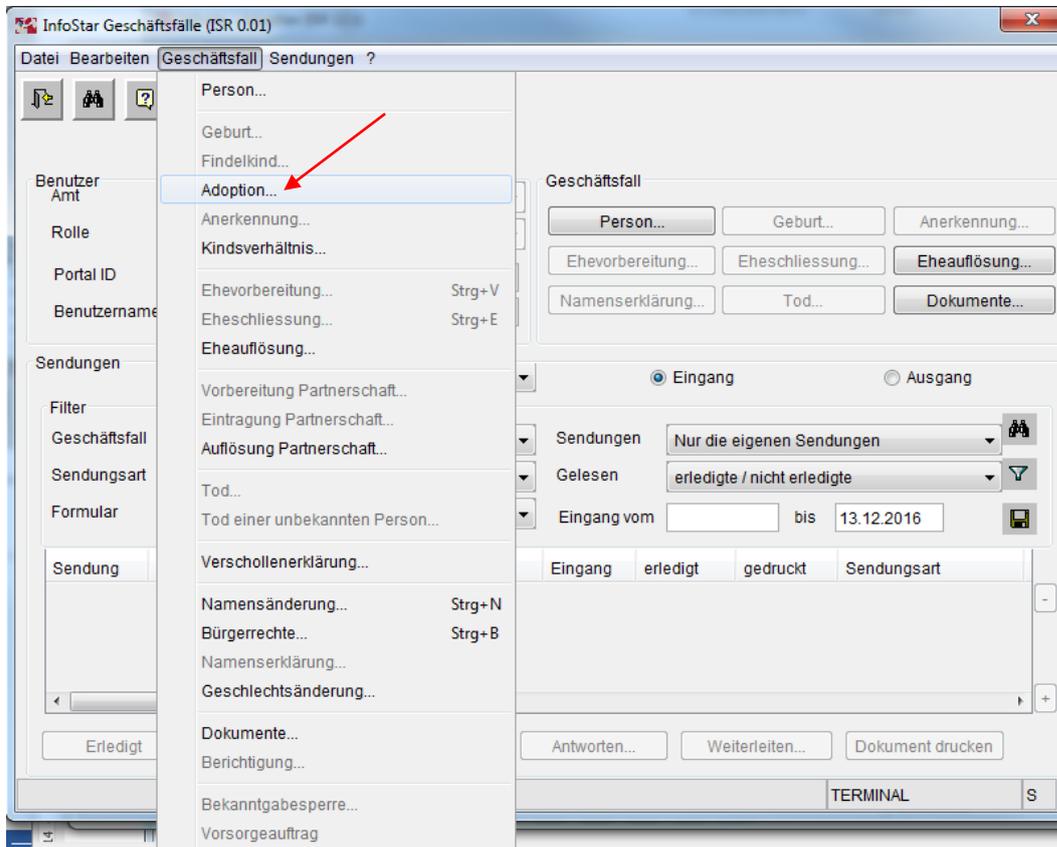
6.1 Maskenabfolge Beurkundung der Adoption im GF Adoption (verschiedengeschlechtliche Eltern)

Im **Einstiegsmenü** (ISR 0.00) hängen die Angaben in der Rubrik Amtsstelle von den kantonalen Bestimmungen ab und können unterschiedlich sein (Art. 2 ZStV, ZA oder SZA).

Der Geschäftsfall Adoption ist unter der Rubrik "**Geschäftsfälle...**" zu finden:



In der **Maske Geschäftsfälle** (ISR 0.01) ist sodann der **Geschäftsfall Adoption** auszuwählen:



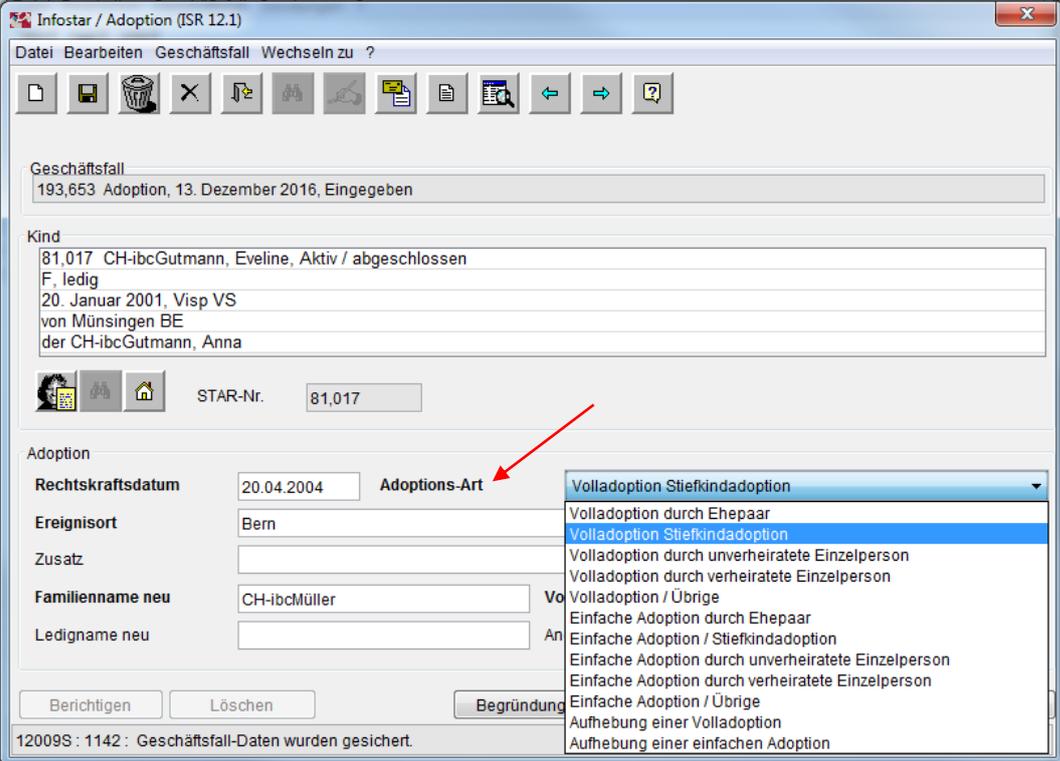
Die **Suche der betroffenen Person** (Kind / zu adoptierende Person) und Wahl der **Adoptionsart** erfolgt in der **Maske Adoption** (ISR 12.1).

Auswählbare Adoptionsarten:

- Volladoption durch Ehepaar (gemeinschaftliche Adoption durch verschiedengeschlechtliches Ehepaar)
- Volladoption Stiefkindadoption (Adoption durch verschiedengeschlechtlichen Ehepartner/-in)
- Volladoption durch unverheiratete Einzelperson (Adoption durch Person, welche nicht verheiratet ist. Eine Person in eingetragener Partnerschaft, welche eine Einzeladoption verzeichnet, gilt als "unverheiratet" und ist mit dieser Adoptionsart zu erfassen)
- Volladoption durch verheiratete Einzelperson (Adoption durch Person, welche in verschiedengeschlechtlicher Ehe lebt ohne Einbezug des Ehepartners in die Adoption)
- Volladoption / Übrige (Stiefkindadoption bei faktischer Lebensgemeinschaft durch verschiedengeschlechtliche Person oder im Ausland ausgesprochene gemeinschaftliche Adoption durch verschiedengeschlechtliches Konkubinatspaar)

- Liegt eine im Ausland ausgesprochene einfache Adoption vor, so ist die Auswahl je nach adoptierender Person / adoptierenden Personen analog der Volladoption zu treffen
- Handelt es sich um die Aufhebung einer Volladoption oder einer einfachen Adoption, so ist die betreffende Aufhebung auszuwählen und gemäss Beschreibung zur Maskenabfolge unter Ziff. 7.1 vorzugehen.

Beispiel Adoptionsart "**Volladoption Stiefkindadoption**" bei Stiefkindadoption im Rahmen einer Ehe durch den Ehepartner der Mutter des Kindes:



Infostar / Adoption (ISR 12.1)

Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?

Geschäftsfall
193,653 Adoption, 13. Dezember 2016, Eingegeben

Kind
81,017 CH-ibcGutmann, Eveline, Aktiv / abgeschlossen
F, ledig
20. Januar 2001, Visp VS
von Münsingen BE
der CH-ibcGutmann, Anna

STAR-Nr. 81,017

Adoption

Rechtskraftdatum 20.04.2004 Adoptions-Art **Volladoption Stiefkindadoption**

Ereignisort Bern

Zusatz

Familiename neu CH-ibcMüller

Ledigname neu

Begründung

12009S: 1142: Geschäftsfall-Daten wurden gesichert.

Beispiel Adoptionsart **"Volladoption / Übrige"** bei Stiefkindadoption im Rahmen einer faktischen Lebensgemeinschaft durch verschiedengeschlechtlichen Partner der Mutter des Kindes:

The screenshot shows the 'Infostar / Adoption (ISR 12.1)' application window. The menu bar includes 'Datei', 'Bearbeiten', 'Geschäftsfall', and 'Wechseln zu ?'. The toolbar contains icons for file operations and navigation. The main area is divided into sections: 'Geschäftsfall' (195,235 Adoption, 07. April 2017, Eingegeben), 'Kind' (81,744 ANMAMeier, Noa, Aktiv / abgeschlossen, M. ledig, 20. Mai 2010, Fribourg FR, von Schmitt FR, der ANMAMeier, Carla, und des ANMAExample, Xavier), and 'Adoption' (Rechtskraftsdatum: 21.01.2017, Adoptions-Art: Volladoption / Übrige, Ereignisort: Fribourg FR, Zusatz: empty, Familienname neu: ANMAMeier, Vorname(n) neu: Noa, Ledigname neu: empty, Andere Namen: empty). At the bottom, there are buttons for 'Berichtigen', 'Löschen', 'Begründung...', 'Aufhebung...', 'Bürgerrechte...', and 'Zusatzangaben...'. A 'TERMINAL' tab is visible at the bottom right.

Geschäftsfall	
195,235	Adoption, 07. April 2017, Eingegeben

Kind	
81,744	ANMAMeier, Noa, Aktiv / abgeschlossen
M.	ledig
20. Mai 2010	Fribourg FR
von Schmitt FR	
der ANMAMeier, Carla, und des ANMAExample, Xavier	

Adoption			
Rechtskraftsdatum	21.01.2017	Adoptions-Art	Volladoption / Übrige
Ereignisort	Fribourg	FR	?
Zusatz			
Familienname neu	ANMAMeier	Vorname(n) neu	Noa
Ledigname neu		Andere Namen	

Bei der Beurkundung des Adoptionsentscheides in der **Maske Adoption** (ISR 12.1) sind die Felder "Rechtskraftsdatum", "Ereignisort", "Familiename neu", "Vorname(n) neu", "Ledigname neu" (falls gegeben) sowie "Andere Namen" (gem. ausländ. Recht) gestützt auf den Adoptionsentscheid respektive die Eintragungsverfügung zu erfassen:

Infostar / Adoption (ISR 12.1)

Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?

Geschäftsfall
193,653 Adoption, 13. Dezember 2016, Eingegeben

Kind
81,017 CH-ibcGutmann, Eveline, Aktiv / abgeschlossen
F, ledig
20. Januar 2001, Visp VS
von Münsingen BE
der CH-ibcGutmann, Anna

STAR-Nr. 81,017

Adoption

Rechtskraftsdatum 20.04.2004 Adoptions-Art Volladoption Stiefkindadoption

Ereignisort Bern BE ?

Zusatz

Familiename neu CH-ibcMüller Vorname(n) neu Sarah Eveline

Ledigname neu Andere Namen

Berichtigen Löschen Begründung... Aufhebung... Bürgerrechte... Zusatzangaben...

12009S : 1142 : Geschäftsfall-Daten wurden gesichert. TERMINAL S

Bei einer **Adoption im Ausland** ist der Staatsname ins Feld "Ereignisort" und die Bezeichnung der Region sowie der Ortsname ins Feld "Zusatz" einzugeben. Dabei ist der Ortsname, die Gebietseinteilung sowie eine nähere Spezifizierung (z.B. 'Bayern') aus den massgebenden Dokumenten zu übernehmen (gem. Art. 26 Bst. b ZStV sowie Weisung EAZW Nr. 10.08.10.03 vom 1. Oktober 2008 betr. Betrieb des Beurkundungssystems Infostar). Geht eine solche nicht aus den Dokumenten hervor, wird lediglich der Ort eingetragen (z.B. 'München'); eine fehlende nähere Spezifizierung zu einem Ort ist nicht zwingend nachzuschlagen (fakultativ). Die Schreibweise ist nach Möglichkeit in der betreffenden Landessprache, beziehungsweise gemäss der englischen Übersetzung in die lateinischen Schriftzeichen zu übernehmen.

- Ereignisort Deutschland
- Zusatz Bayern, München

Adoption

Rechtskraftsdatum: 20.04.2004 Adoptions-Art: Volladoption Stiefkindadoption

Ereignisort: Deutschland 8207 ?

Zusatz: Bayern, München

Familienname neu: CH-ibcMüller Vorname(n) neu: Sarah Eveline

Ledigname neu: Andere Namen:

Berichtigen Löschen Begründung... Aufhebung... Bürgerrechte... Zusatzangaben...

12002S : 1142 : Geschäftsfall-Daten wurden gesichert. TERMINAL S

In der **Maske Wohnsitz und Aufenthalt** (ISR 0.53) ist der **Wohnsitz des Adoptivkindes** nach dem Adoptionsentscheid einzutragen (entsprechende Angaben sind dem Adoptionsentscheid oder bei Adoption im Ausland dem Übermittlungsformular 801 zu entnehmen. Fehlen beim minderjährigen Adoptivkind die Angaben zum Wohnsitz nach der Adoption, ist immer der Wohnsitz der Adoptiveltern zu erfassen, siehe dazu Ziff. 3.1). Bei Wohnsitz im Ausland ist der Zusatz wie beim Ereignisort zu erfassen.

Infostar / Wohnsitz und Aufenthalt (ISR 0.53)

Person

81,017 CH-ibcGutmann, Eveline, Aktiv / abgeschlossen
F, ledig
20. Januar 2001, Visp VS
von Münsingen BE
der CH-ibcGutmann, Anna

Wohnsitz: Guggisberg BE ?

Zusatz:

Aufenthaltsort: ?

Zusatz:

Der Name der **Maske** (ISR 12.3) ist **je nach vorher gewählter Adoptionsart** betitelt (z.B. "Volladoption Stiefkindadoption"). Entsprechend der Adoptionsart muss auch die Maske abgefüllt werden. In dieser Maske werden - falls vorhanden - die **Elternteile** bzw. die Adoptiveltern (durch einfache Adoption), welche **vor dem Entscheid** mit dem Kind verknüpft wurden, in den entsprechenden Feldern aufgeführt.

Einfügen der **Eltern nach Entscheid** je nach Adoptionsart:

- Volladoption durch Ehepaar:
Alle vorhandenen Elternteile werden ersetzt. Wird einer der beiden neuen Elternteile über den Button "Suchen" aufgerufen, wird der Ehepartner automatisch hinzugefügt.
- Volladoption Stiefkindadoption (Ehepaar):
Der leibliche Elternteil muss mittels Button "Kopieren" in das Feld "nach Entscheid" kopiert und der neue Elternteil mittels Button "Suchen" hinzugefügt werden.
- Volladoption durch verheiratete / unverheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Einzelperson:
Der neue Elternteil muss mit dem Button "Suchen" hinzugefügt werden und ersetzt die leiblichen Eltern.
- Volladoption / Übrige (Konkubinatspaar, z.B. Stiefkindadoption bei faktischer Lebensgemeinschaft durch verschiedengeschlechtliche Person oder im Ausland ausgesprochene gemeinschaftliche Adoption durch verschiedengeschlechtliches Konkubinatspaar):
Die neuen Elternteile müssen mit dem Button "Suchen" hinzugefügt werden und ersetzen die leiblichen Eltern zu denen das Kindesverhältnis aufgehoben wird. Bei einer Stiefkindadoption muss der beizubehaltende Elternteil mittels Button "Kopieren" in das Feld "nach Entscheid" kopiert werden.

Fälle der einfachen Adoption, welche nur noch im Ausland möglich sind, haben keine Auswirkungen auf die leibliche Abstammung und den Heimatort, sondern höchstens auf den Namen.

Infostar / Volladoption Stiefkindadoption (ISR 12.3)

Eltern vor Entscheid

Mutter vor Entscheid
Mutter
81,015 CH-ibcMüller, Anna, led. CH-ibcGutmann, Aktiv / F, verheiratet seit 20.02.2002
01. Mai 1980, Genève GE
von Münsingen BE, Zollikofen BE
der CH-ibcGutmann, Johanna, und des CH-ibcGutmann, J
Adoptivmutter (durch einfache Adoption)

Vater vor Entscheid
Vater
Adoptivvater (durch einfache Adoption)

Eltern nach Entscheid

Mutter nach Entscheid
Mutter / Mutter durch Volladoption
81,015 CH-ibcMüller, Anna, led. CH-ibcGutmann, Aktiv / abges F, verheiratet seit 20.02.2002
01. Mai 1980, Genève GE
von Münsingen BE, Zollikofen BE
der CH-ibcGutmann, Johanna, und des CH-ibcGutmann, Johann
Adoptivmutter (durch einfache Adoption)

Vater nach Entscheid
Vater / Vater durch Volladoption
81,016 CH-ibcMüller, Kamil, led. CH-ibcMüller, Aktiv / abgeschl M, verheiratet seit 20.02.2002
12. Februar 1980, Basel BS
von Zollikofen BE
der CH-ibcMüller, Augusta, und des CH-ibcMüller, August
Adoptivvater (durch einfache Adoption)

Die jeweiligen **Masken über den Wohnsitz und Aufenthalt (ISR 0.53) der Eltern** resp. der **adoptierenden Person(en)** oder der **Adoptivmutter** und des **Adoptivvaters** (bei einfacher Adoption) sind zu kontrollieren und zu vervollständigen mit den Angaben zum Wohnsitz nach Adoptionsentscheid. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Zusatz wie beim Ereignisort zu erfassen.

Infostar / Wohnsitz und Aufenthalt (ISR 0.53)

Person
81,015 CH-ibcMüller, Anna, led. CH-ibcGutmann, Aktiv / abgeschlossen
F, verheiratet seit 20.02.2002
01. Mai 1980, Genève GE
von Münsingen BE, Zollikofen BE
der CH-ibcGutmann, Johanna, und des CH-ibcGutmann, Johann

Wohnsitz: Guggisberg BE ?

Zusatz:

Aufenthaltsort:

Zusatz:

Die Bürgerrechte sind in der **Maske Bürgerrechte** (ISR 0.70) mit dem Erwerbsgrund "Adoption" zu erfassen.

Beim Maskendurchlauf sind die Angaben über die **Bürgerrechte** zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Besitzt die adoptierte minderjährige Person bereits das Schweizer Bürgerrecht und hat die Adoption Auswirkungen auf ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht, d.h. ihren Heimatort, so ist der bisherige Heimatort durch den Verlustgrund "Adoption" per Rechtskraftsdatum zu limitieren. Der durch die Adoption erworbene neue Heimatort ist mit dem Erwerbsgrund "Adoption" und "Gültig ab" (Rechtskraftsdatum des Adoptionsentscheides) hinzuzufügen.

Verliert eine adoptierte minderjährige ausländische Person die ausländische Staatsangehörigkeit infolge der Adoption, so ist als Verlustgrund "technischer Verlust" zu verwenden und per Rechtskraftsdatum des Entscheides zu limitieren.

Bei volljährigen Personen hat die Adoption keine Auswirkungen auf ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht, d.h. ihren Heimatort.

Hat eine minderjährige Person vor der Adoption das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung selbständig erworben, so verliert sie das entsprechend erworbene Kantons- und Gemeindebürgerrecht nicht mit der Adoption. Sie erwirbt zusätzlich das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Adoptivelternteils (gemäss Art. 271 ZGB od. Art. 2 Abs. 2 BÜG).

Heimatort	Kanton	Gültig ab	Gültig bis	Erwerbsgrund
Münsingen	BE	20.01.2001	20.04.2004	Abstammung
Zollikofen	BE	20.04.2004	31.12.9999	Adoption

In der **Maske Geschäftsfall Zusatzangaben** (ISR 0.07) sind die Felder "Datum Entscheid", "Behörde" sowie "Ort" abzufüllen.

Das Feld "Ordnungsbegriff Amt" kann gemäss kantonalen Anweisungen verwendet werden. Im Weiteren können die Kantone regeln, was im Feld "Anmerkungen" zu erfassen ist.

Infostar / Geschäftsfall Zusatzangaben (ISR 0.07)

Geschäftsfall
193,653 Adoption, 13. Dezember 2016, Eingegeben

Ordnungsbegriff Amt

Gerichts- und Verwaltungsentscheid

Datum Entscheid Behörde Art

Behörde ?

Ort ?

Anmeldung

Datum der Anmeldung Institution Art

Institution oder Person ?

Ort ?

Eigenschaft

Anmerkungen

Nach dem Maskendurchlauf, dem Speichern und dem Kontrollieren kann der **Geschäftsfall abgeschlossen** werden.

6.2 Maskenabfolge Beurkundung der Adoption im GF Person (gleichgeschlechtliche Eltern)

Im **Einstiegsmenü** (ISR 0.00) hängen die Angaben in der Rubrik Amtsstelle von den kantonalen Bestimmungen ab und können unterschiedlich sein (Art. 2 i.V.m. Art. 22 od. 23 ZStV; Achtung: Ein inländischer Stiefkindadoptionsentscheid durch einen gleichgeschlechtlichen Elternteil ist in Abweichung der Zuständigkeit von Art. 22 ZStV aus technischen Gründen durch das ZA oder SZA des Heimatortes zu verarbeiten, wenn Personen mit Schweizer Bürgerrecht involviert sind. Ausländische Entscheidungen sind je nach kant. Recht durch das ZA oder das SZA zu verarbeiten).

Der Geschäftsfall Person ist unter der Rubrik "**Geschäftsfälle...**" zu finden:

The screenshot shows the 'InfoStar Geschäftsfälle (ISR 0.01)' application. The 'Geschäftsfall' dropdown menu is highlighted with a red arrow, pointing to the 'Person...' option. The interface includes various input fields, dropdown menus, and buttons for navigating through the application's workflow.

Die Suche der betroffenen Person (Kind / zu adoptierende Person) erfolgt in der **Maske Person (ISR 5.1)**.

Infostar / Person (ISR 5.1)

Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?

Geschäftsfall

Neuaufnahme

STAR-Nr. Ereignisort / Datum Fribourg FR Person / Rückerfassung

Persönliche Daten

Familienname

Ledigname

Vorname(n) Geschlecht

Andere Namen

Geburtsdatum oder Jahrgang Geburtszeit A/B-Stunde

Geburtsort

Geb.-Ort Zusatz

Zivilstand seit

Lebensstatus lebend dauernd urteilsunfähig

Abstammung... Geschl_änd... Namensänd... Partner

Namenserkl... Tod... Verschollen... Ehepartner Kind Geschwister

Korrigieren Löschen Eltern... Bürgerrechte... Fam.verhält ... Zusatzangaben...

TERMINAL S

In der Maske Einträge zur Person (ISR 5.9) wird das Adoptionsdatum unter "Ereignis-Datum" erfasst und mit "Neuer Eintrag" bestätigt.

Infostar / Einträge zur Person (ISR 5.9)

Aktueller Personenstand

81,080 ANMAMüller, Jasmine, Aktiv / abgeschlossen
F, ledig
20. Juli 2008, Fribourg FR
von Wünnewil-Flamatt FR
der ANMAMüller, Maja

GSF-Art	Dt Ereignis	Geb.-Datum	Eintrag-Art	Eintrag-Status	Aktiv-Code
Geburt	20.07.2008	20.07.2008	Geburtseintrag	Aktiv / abgeschlossen	aktiver Personenstand

Eintrag-Art: Person / Rückfassung

Ereignis-Datum: 10.10.2016

Ehe / Eheaufl.-ort: [] [] [?]

Buttons: Neuer Eintrag, Uebernehmen

In der **Maske Person** (ISR 5.1) wird der Bearbeitungsgrund "Ereignis nur im GF Person möglich / Kindesverhältnis" selektioniert. Die Namensführung des Kindes nach der Adoption ist dem Adoptionsentscheid oder der Eintragungsverfügung zu entnehmen und entsprechend anzupassen. Der Wohnort des Kindes zum Zeitpunkt der Adoption ist über den Button "Wohnort" einzufügen.

Infostar / Person (ISR 5.1)

Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?

Geschäftsfall
193,778 Person, 29. Dezember 2016, Eingegeben
Ereignis nur im GF Person möglich / Kindesverhältnis

STAR-Nr. 81080 Ereignisort /-Datum Fribourg FR 10.10.2016 Person / Rückfassung

Persönliche Daten

Familienname ANMAMüller
Ledigname
Vorname(n) Jasmine Geschlecht F
Andere Namen
Geburtsdatum 20.07.2008 oder Jahrgang Geburtszeit 13:30 A/B-Stunde
Geburtsort Fribourg FR
Geb.-Ort Zusatz
Zivilstand ledig seit
Lebensstatus lebend dauernd urteilsunfähig

Abstammung... Geschl_änd... Namensänd... Partner
Namenserkl... Tod... Verschollen... Ehepartner Kind Geschwister

Korrigieren Löschen Eltern... Bürgerrechte... Fam.verhält ... Zusatzangaben...

05002S : 1142 : Geschäftsfall-Daten wurden gesichert. TERMINAL S

In der **Maske Elternnamen bei Entstehung des KV (ISR 0.73)** ist die Abstammung infolge Adoption anzupassen. Dabei ist bei einer Stiefkindadoption der neu hinzukommende Elternteil gleichen Geschlechts im gleichen Feld wie der bereits bestehende Elternteil zu erfassen, indem der Familienname bzw. der Vorname abgetrennt durch einen Schrägstrich angefügt wird (je ein Leerschlag vor- und nach dem Schrägstrich). Die Angaben der Person, zu der das Kindesverhältnis infolge Stiefkindadoption aufgehoben wird, sind zu löschen.

Bei einer im Ausland ausgesprochenen gemeinschaftlichen Volladoption durch Personen gleichen Geschlechts, sind die Namen und Vornamen beider Elternteile abgetrennt durch einen Schrägstrich in den entsprechenden Feldern einzufügen (z.B. bei männlichen Elternteilen in den für den Vater vorgesehenen Feldern). Die Angaben der Eltern, zu denen das Kindesverhältnis infolge Adoption aufgehoben wird, sind zu löschen.

The screenshot shows a software window titled "Infostar / Elternnamen bei Entstehung des KV (ISR 0.73)". The window contains a form with the following fields:

- Familienname des Vaters: [Empty]
- Vornamen des Vaters: [Empty]
- Andere Namen des Vaters: [Empty]
- Familienname der Mutter: ANMAMüller / ANMAKunz
- Vornamen der Mutter: Maja / Anna
- Andere Namen der Mutter: [Empty]
- Familienname Adoptivvater: [Empty]
- Vornamen Adoptivvater: [Empty]
- Andere Namen Adoptivvater: [Empty]
- Familienname Adoptivmutter: [Empty]
- Vornamen Adoptivmutter: [Empty]
- Andere Namen Adoptivmutter: [Empty]

Red arrows point to the "Familienname der Mutter" and "Vornamen der Mutter" fields, highlighting the use of slashes to separate names.

In der **Maske Bürgerrechte** (ISR 0.70) sind die Angaben über die Bürgerrechte zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Erfolgt eine Anpassung, muss als Verlustgrund des bisherigen Bürgerrechts sowie als Erwerbsgrund des neuen Bürgerrechts "Adoption" ausgewählt sowie das Datum entsprechend angepasst werden.

Infostar / Bürgerrechte (ISR 0.70)

Geschäftsfall
193,778 Person, 29. Dezember 2016, Eingegeben, FRADO01

Person
81,080 ANMAMüller, Jasmine, Eingegeben
F, ledig
20. Juli 2008, Fribourg FR
von Schmitten FR
der ANMAMüller / ANMAKunz, Maja / Anna

Bürgerrechte

Heimatort Schmitten FR ?

Zusatz

Ref. Familienregister

Erwerbsgrund Adoption

Verlustgrund

Gültig ab 10.10.2016 bis 31.12.9999

Bürgerrechte/Korp. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Hinzufügen Entfernen

Heimatort	Kanton	Gültig ab	Gültig bis	Erwerbsgrund
Wünnewil-Flamatt	FR	20.07.2008	10.10.2016	Abstammung
Schmitten	FR	10.10.2016	31.12.9999	Adoption

In der **Maske Aktive und aufgelöste Beziehungen** (ISR 5.13) wird der andere Elternteil gesucht:

Infostar / Aktive und aufgelöste Beziehungen (ISR 5.13)

Mutter

Familienname	Vornamen	Geb.-Datum
ANMAMüller	Maja	15.05.1981

Vater

Familienname	Vornamen	Geb.-Datum
--------------	----------	------------

Person

81,080 ANMAMüller, Jasmine, Eingetragen
F, ledig
20. Juli 2008, Fribourg FR
von Wünnewil-Flamatt FR
der ANMAMüller, Maja

Ehepartner/Partner

Name	Vornamen	Geschlecht	Geb.-Datum
------	----------	------------	------------

In der **Maske Beziehungsart** (ISR 5.14) ist die vorgeschlagene Beziehungsart (z.B. "Mutter / Kind-Verhältnis durch Geburt"; "Vater / Kind-Verhältnis durch Vaterschaftsvermutung") durch die neue Art "Mutter / Kind-Verhältnis durch Voll-Adoption" oder "Vater / Kind-Verhältnis durch Voll-Adoption" zu ersetzen sowie das Datum anzupassen.

Infostar / Beziehungsart (ISR 5.14)

Beziehungsperson
81,078 ANMAKunz, Anna, led. ANMAKunz, Aktiv / abgeschlossen
F, in eingetragener Partnerschaft seit 05.05.2010
12. Januar 1980, Fribourg FR
von Schmitt FR
der ANMAKunz, Maria, und des ANMAKunz, Peter

Eintrags-Art Partnerschaft

betroffene Person
81,080 ANMAMüller, Jasmine, Eingetragen
F, ledig
20. Juli 2008, Fribourg FR
von Wünnewil-Flamatt FR
der ANMAMüller, Maja

Beziehungsart Mutter / Kind-Verhältnis durch Voll-Adoption

Auflösungsgrund

Datum von 10.10.2016

Datum bis 31.12.9999

Infostar / Aktive und aufgelöste Beziehungen (ISR 5.13)

Mutter

Familienname	Vornamen	Geb.-Datum
ANMAMüller	Maja	15.05.1981
ANMAKunz	Anna	12.01.1980

Person
81,080 ANMAMüller, Jasmine, Eingetragen
F, ledig
20. Juli 2008, Fribourg FR
von Wünnewil-Flamatt FR
der ANMAMüller, Maja

Kinder

Name	Vornamen	Geschlecht	Geb.-Datum
------	----------	------------	------------

Achtung: Wenn ein Kindesverhältnis (KV) durch Verknüpfung des Kindes mit einem verschiedengeschlechtlichen Elternteil (z. B. KV durch Anerkennung oder KV durch Geburt) besteht, welches infolge Stiefkindadoption aufgehoben wird, muss diese **Verknüpfung limitiert** werden.

Familienname	Vorname	Geb.-Datum
NGSL Sommer	Eva	25.05.1978

Familienname	Vorname	Geb.-Datum
NGSL Rothenburger	Quirin	12.03.1985
NGSL Winter	Adam	01.04.1973

Person
82.806 NGSLRothenburger, Luca Severin, Aktiv / abgeschlossene M., ledig
20. Februar 1996, Boningen SO
von Hauenstein-Ienthal SO, Rickenbach SO
des NGSLWinter / NGSLRothenburger, Adam / Quirin

Damit der Auflösungsgrund in der **Maske Beziehungsart** (ISR 5.14) aktiv wird und limitiert werden kann, muss zuerst das Datum des Adoptionsentscheides im Feld "Datum bis" eingegeben werden, danach kann als Auflösungsgrund "Adoption" ausgewählt werden.

Beziehungsart: Vater / Kind-Verhältnis durch Vaterschaftsvermutung

Auflösungsgrund: Adoption

Datum von: 27.05.2006

Datum bis: 10.10.2016

In der **Maske Geschäftsfall Zusatzangaben** (ISR 0.07) sind die Felder "Datum Entscheid", "Behörde" sowie "Ort" abzufüllen.

Das Feld "Ordnungsbegriff Amt" kann gemäss kantonalen Anweisungen verwendet werden. Im Feld "Anmerkungen" ist ein Hinweis auf das verarbeitete Geschäft anzubringen (z.B. "Volladoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar" resp. "Stiefkindadoption durch eingetragenen Partner / eingetragene Partnerin" resp. "Stiefkindadoption durch Partnerin / Partner in faktischer Lebensgemeinschaft"). Im Weiteren können die Kantone regeln, was überdies im Feld "Anmerkungen" einzufügen ist.

Infostar / Geschäftsfall Zusatzangaben (ISR 0.07)

Geschäftsfall
193,778 Person, 29. Dezember 2016, Eingetragen, FRADO01

Ordnungsbegriff Amt: FRADO01 Verfügung Berichtigung / Löschung

Gerichts- und Verwaltungsentscheid

Datum Entscheid: 10.10.2016 Behörde Art: Behörde Amt / Behörde

Behörde: Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts

Ort: Fribourg

Anmeldung

Datum der Anmeldung: Institution Art:

Institution oder Person:

Ort:

Eigenschaft:

Anmerkungen
Stiefkindadoption durch eingetragenen Partner / eingetragene Partnerin

7 Beurkundung der Aufhebung der Adoption respektive der diesbezüglichen Eintragungsverfügung

Die Beurkundung der Aufhebung der Adoption oder der diesbezüglichen Eintragungsverfügung ist primär im Personenstandsregister und gegebenenfalls in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (gem. Art. 98 Abs. 1 Bst. b u. Abs. 4 Bst. b ZStV, siehe Ziff. 9) vorzunehmen.

Die Aufhebung einer Adoption kann nur dann im GF Adoption bearbeitet werden, wenn auch bereits die Beurkundung der Adoption im **GF Adoption** abgewickelt worden ist. Fehlt diese Voraussetzung (z.B. nach einer Rückerfassung), ist die Aufhebung der Adoption im **GF Person** unter Berücksichtigung der Angaben über Namen, Abstammung, Bürgerrechte und Verknüpfungen mit der Funktion "Neuer Eintrag" durchzuführen. Als Datum gilt das Rechtskraftdatum der Aufhebung der Adoption. Unter den Anmerkungen ist auf den Adoptionsaufhebungsentscheid hinzuweisen. Die Einwohnerkontrollen müssen mit einer Bereinigungsmeldung (inkl. Nachricht bezügl. der Aufhebung der Adoption oder einer Kopie des Adoptionsentscheides) informiert werden.

Sind die abrufbaren Daten der betroffenen Personen seit der Beurkundung der Volladoption unverändert geblieben, so ist die Aufhebung direkt zu beurkunden. Sind die abrufbaren Daten einer oder mehrerer der betroffenen Personen seit der Beurkundung der Volladoption verändert worden, weil inzwischen Zivilstandsereignisse oder Zivilstandstatsachen beurkundet worden sind, müssen diese Beurkundungen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bereinigt werden.

7.1 Maskenabfolge Beurkundung der Aufhebung der Adoption im GF Adoption (verschiedengeschlechtliche Eltern)

Im **Einstiegsmenü** (ISR 0.00) hängen die Angaben in der Rubrik Amtsstelle von den kantonalen Bestimmungen ab und können unterschiedlich sein (Art. 2 ZStV, ZA oder SZA).

Der Geschäftsfall Adoption ist unter der Rubrik "**Geschäftsfälle...**" zu finden (siehe dazu Ziff. 6.1).

Handelt es sich um eine **Aufhebung der Adoption**, so ist nach der Suche der betroffenen **Person**, deren Adoption aufgehoben werden soll, in der **Maske Adoption** (ISR 12.1) die **Adoptionsart** "Aufhebung einer Volladoption" oder "Aufhebung einer einfachen Adoption" auszuwählen.

Danach sind die Felder "Rechtskraftsdatum", "Aufhebungs-Art (Voll- oder einfache Adoption)", "Ereignisort", "Familienname neu", "Vorname(n) neu", "Ledigname neu" (falls gegeben) sowie "Andere Namen" (gem. ausländ. Recht) gestützt auf den Adoptionsaufhebungsentscheid respektive die Eintragungsverfügung zu erfassen.

Infostar / Adoption (ISR 12.1)

Datei Bearbeiten Geschäftsfall Wechseln zu ?

Geschäftsfall
193,663 Adoption, 13. Dezember 2016, Eingegeben

Kind
76,195 CH-ANMABeyeler, Janis Kanton, Aktiv / abgeschlossen
M, ledig
23. September 2012, Tafers FR
von Zumholz FR
der CH-ANMAMuster, Anna, und des CH-ANMABeyeler, Karl

STAR-Nr. 76,195

Adoption
Rechtskraftsdatum 12.12.2015 Adoptions-Art Aufhebung einer Volladoption
Ereignisort Bern BE ?
Zusatz
Familienname neu CH-ANMAYülmet Vorname(n) neu Kanton
Ledigname neu Andere Namen

Berichtigen Löschen Begründung... Aufhebung... Bürgerrechte... Zusatzangaben...

12009S : 1142 : Geschäftsfall-Daten wurden gesichert. TERMINAL S

Bei einer **im Ausland erfolgten Aufhebung der Adoption** ist der Staatsname ins Feld "Ereignisort" und die Bezeichnung der Region sowie der Ortsname ins Feld "Zusatz" einzugeben. Dabei ist der Ortsname, die Gebietseinteilung sowie eine nähere Spezifizierung (z.B. 'Bayern') aus den massgebenden Dokumenten zu übernehmen (gem. Art. 26 Bst. b ZStV sowie Weisung EAZW Nr. 10.08.10.03 vom 1. Oktober 2008 betr. Betrieb des Beurkundungssystems Infostar). Geht eine solche nicht aus den Dokumenten hervor, wird lediglich der Ort eingetragen (z.B. 'München'); eine fehlende nähere Spezifizierung zu einem Ort ist nicht zwingend nachzuschlagen (fakultativ). Die Schreibweise ist nach Möglichkeit in der betreffenden Landessprache, beziehungsweise gemäss der englischen Übersetzung in die lateinischen Schriftzeichen zu übernehmen.

- Ereignisort Deutschland
- Zusatz Bayern, München

Adoption

Rechtskraftsdatum: 20.04.2004 Adoptions-Art: Volladoption Stiefkindadoption

Ereignisort: Deutschland 8207 ?

Zusatz: Bayern, München

Familienname neu: CH-ibcMüller Vorname(n) neu: Sarah Eveline

Ledigname neu: Andere Namen:

Berichtigen Löschen Begründung... Aufhebung... Bürgerrechte... Zusatzangaben...

12002S : 1142 : Geschäftsfall-Daten wurden gesichert. TERMINAL S

In der **Maske Wohnsitz und Aufenthalt (ISR 0.53)** ist der **Wohnsitz des von der Aufhebung der Adoption betroffenen Adoptivkindes** zu kontrollieren und zu vervollständigen. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Zusatz wie beim Ereignisort zu erfassen.

Infostar / Wohnsitz und Aufenthalt (ISR 0.53)

Person

76,195 CH-ANMABeyeler, Janis Kanton, Aktiv / abgeschlossen
M, ledig
23. September 2012, Tafers FR
von Zumholz FR
der CH-ANMAMuster, Anna, und des CH-ANMABeyeler, Karl

Wohnsitz: Schmitten FR ?

Zusatz:

Aufenthaltsort: ?

Zusatz:

In der **Maske Aufhebung einer Volladoption** (ISR 12.2) werden die entsprechenden Elternteile (durch Volladoption) bzw. die Adoptiveltern (durch einfache Adoption), welche vor dem Aufhebungsentscheid mit dem Kind verknüpft wurden, aufgeführt.

Erfolgt die Aufhebung zu beiden Volladoptiveltern (Häklein bei Volladoptivmutter und -vater), wird die Checkbox "Mutter bzw. Vater vor Adoption" aktiv. Wird darin ein Häklein gesetzt, wird die ursprüngliche Beziehung zum Kind wieder hergestellt.

Trifft keine Person als Beziehungsperson zu, werden die Fenster "**Mutter nach Entscheid**" und allenfalls "**Vater nach Entscheid**" leer gelassen. Die Verknüpfung erfolgt in einem weiteren Schritt über den GF Person.

Infostar / Aufhebung einer Volladoption (ISR 12.2)

Eltern vor Entscheid

Mutter vor Entscheid
Mutter/Art Mutter / Kind-Verhältnis durch Voll-Adoption
71,135 CH-ANMAMuster, Anna, led. CH-ANMAMuster
F, verheiratet seit 29.05.2000
19. Februar 1975, Fribourg FR
von Zumholz FR, Wünnwil-Flamatt FR
Adoptivmutter (durch einfache Adoption)

Vater vor Entscheid
Vater/Art Vater / Kind-Verhältnis durch Voll-Adoption
71,134 CH-ANMABeyeler, Karl, led. CH-ANMABeyeler
M, verheiratet seit 29.05.2000
15. Januar 1975, Fribourg FR
von Zumholz FR
Adoptivvater (durch einfache Adoption)

Aufhebung zu
 Adoptivmutter / Volladoptivmutter
 Adoptivvater / Volladoptivvater

Wiederherstellen Kindsverhältnis vor der Adoption
 Mutter vor Adoption
 Vater vor Adoption

Eltern nach Entscheid

Mutter nach Entscheid
Mutter / Mutter durch Volladoption
76,194 CH-ANMAYldriz, Milinda, led. CH-ANMAYldriz, Al
F, verheiratet seit 28.02.2012
10. Oktober 1985, Türkei
von Türkei
der CH-ANMAYldriz, und des CH-ANMAYldriz
Adoptivmutter (durch einfache Adoption)

Vater nach Entscheid
Vater / Vater durch Volladoption
76,192 CH-ANMAYülmet, Mehmet, led. CH-ANMAYülmet
M, verheiratet seit 28.02.2012
14. Januar 1980, Türkei
von Türkei
der CH-ANMAYülmet, und des CH-ANMAYülmet
Adoptivvater (durch einfache Adoption)

7.2 Maskenabfolge Beurkundung der Aufhebung der Adoption im GF Person (Daten der leiblichen Eltern bei Aufhebung der Adoption nicht abrufbar oder Aufhebung bei gleichgeschlechtlichen Eltern)

Es kann sein, dass das ausländische Kind, zu welchem die Adoption nun aufzuheben ist, ursprünglich im GF Person ins Personenstandsregister aufgenommen worden ist. Seine leiblichen Eltern wurden somit nicht in Infostar erfasst und mit dem Kind vor der Verarbeitung der Adoption verknüpft (Abstammungsdaten in der Maske Elternnamen bei Entstehung des KV [ISR 0.73]). In diesem Fall müssen nach der Verarbeitung der **Aufhebung der Adoption im GF Adoption** die **Abstammungsangaben** (Eltern vor der Adoption) **im GF Person** mit dem Rechtskraftsdatum als Ereignisdatum wieder hinzugefügt werden. Ausserdem ist eine Meldung an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes (Bereinigungsmeldung EWK) auszulösen.

Die Aufhebung einer Adoption, bei welcher Elternteile gleichen Geschlechts betroffen sind, ist ebenfalls im **GF Person** zu beurkunden.

Der Geschäftsfall Person ist unter der Rubrik "**Geschäftsfälle...**" zu finden (siehe Ziff. 6.2)

Die jeweiligen **Masken über den Wohnsitz und Aufenthalt** (ISR 0.53) **der wieder hinzuzufügenden leiblichen Eltern** resp. der **Person(en), zu denen das Kindesverhältnis infolge Aufhebung der Adoption wieder gelöscht werden muss**, sind zu kontrollieren und zu vervollständigen mit den Angaben zum Wohnsitz nach Aufhebungsentscheid. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Zusatz wie beim Ereignisort zu erfassen.

Infostar / Wohnsitz und Aufenthalt (ISR 0.53)

Person

76,194 CH-ANMAYldriz, Milinda, led. CH-ANMAYldriz, Aktiv / abgeschlossen
F, verheiratet seit 28.02.2012
10. Oktober 1985, Türkei
von Türkei
der CH-ANMAYldriz, und des CH-ANMAYldriz

Wohnsitz Schmitten FR ?

Zusatz

Aufenthaltsort ?

Zusatz

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, d.h. der Heimatort wird in der **Maske Bürgerrechte** (ISR 0.70) mit Verlustgrund "Aufhebung der Adoption" und dem Rechtskraftdatum limitiert. Das alte, wieder gültige Kantons- und Gemeindebürgerrecht, d.h. der Heimatort, wird mit dem ursprünglichen Erwerbsgrund z.B. "Abstammung" und dem Rechtskraftdatum hinzugefügt.

Infostar / Bürgerrechte (ISR 0.70)

Geschäftsfall
193,663 Adoption, 13. Dezember 2016, Eingegeben

Person
76,195 CH-ANMAYülmet, Kanton, Eingegeben
M, ledig
23. September 2012, Tafers FR
von Türkei
der CH-ANMAYldriz, Milinda, und des CH-ANMAYülmet, Mehmet

Bürgerrechte

Heimatort Zumholz FR ?

Zusatz

Ref. Familienregister

Erwerbsgrund Adoption

Verlustgrund Aufhebung der Adoption

Gültig ab 14.02.2014 bis 12.12.2015

Bürgerrechte/Korp. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Hinzufügen Entfernen

Heimatort	Kanton	Gültig ab	Gültig bis	Erwerbsgrund
Zumholz	FR	14.02.2014	12.12.2015	Adoption
Türkei	8239	12.12.2015	31.12.9999	Abstammung

In der **Maske Geschäftsfall Zusatzangaben** (ISR 0.07) sind die Felder "Datum Entscheid", "Behörde" sowie "Ort" abzufüllen.

Das Feld "Ordnungsbegriff Amt" kann gemäss kantonalen Anweisungen verwendet werden. Im Feld "Anmerkungen" ist ein Hinweis auf das verarbeitete Geschäft anzubringen (z.B. "Aufhebung Volladoption durch gleichgeschlechtliches Paar" resp. "Aufhebung Stiefkindadoption durch eingetragenen Partner / eingetragene Partnerin" resp. "Aufhebung Stiefkindadoption durch Partnerin / Partner in faktischer Lebensgemeinschaft" resp. "Daten der leiblichen Eltern bei Aufhebung der Adoption nicht abrufbar"). Im Weiteren können die Kantone regeln, was überdies im Feld "Anmerkungen" einzufügen ist.

Infostar / Geschäftsfall Zusatzangaben (ISR 0.07)

Geschäftsfall
193,653 Adoption, 13. Dezember 2016, Eingetragen

Ordnungsbegriff Amt

Gerichts- und Verwaltungsentscheid

Datum Entscheid Behörde Art

Behörde ?

Ort ?

Anmeldung

Datum der Anmeldung Institution Art

Institution oder Person ?

Ort ?

Eigenschaft

Anmerkungen

Nach dem Maskendurchlauf, dem Speichern und dem Kontrollieren kann der **Geschäftsfall abgeschlossen** werden.

8 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung erfolgt automatisch und in elektronischer Form (Art. 49 Abs. 3 und Art. 53 Abs. 2 ZStV)

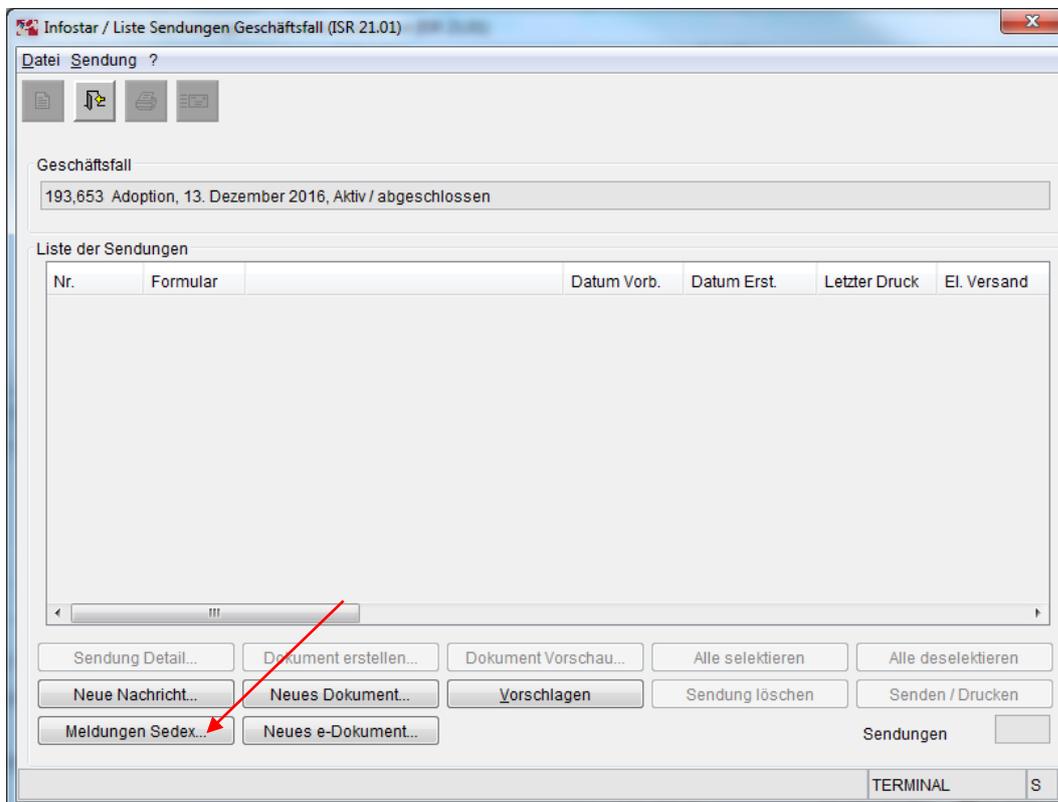
- an die **Gemeindeverwaltung** des Wohnsitzes der von der Adoption respektive deren Aufhebung betroffenen Personen (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV).

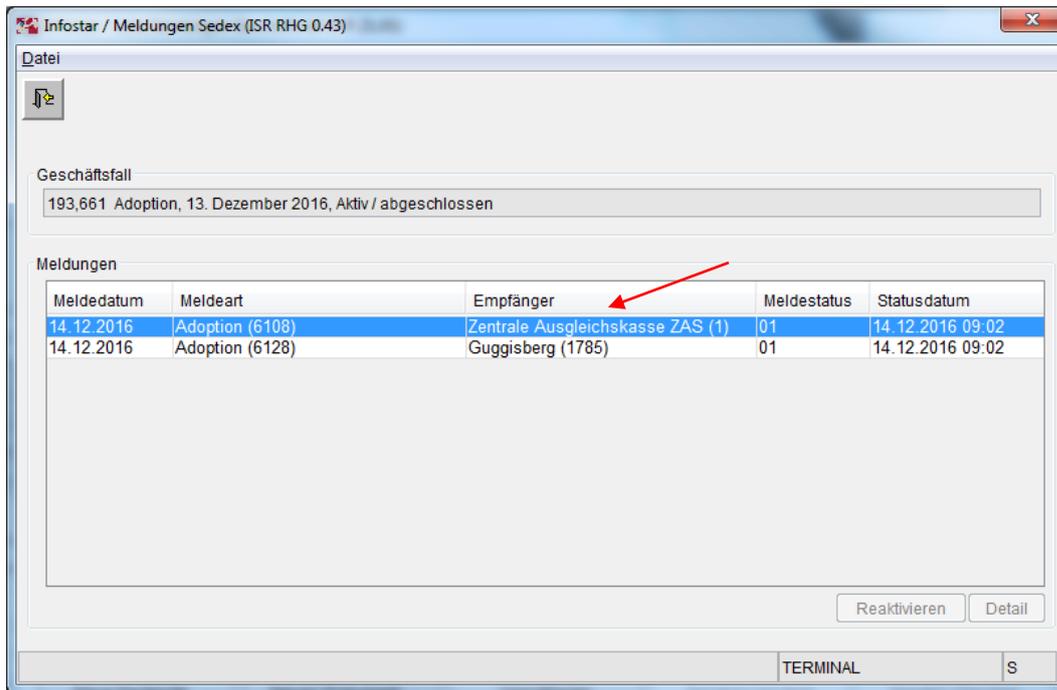
Für die im **Geschäftsfall Person** beurkundeten Adoptionen müssen die Einwohnerkontrollen mit einer **Bereinigungsmeldung EWK** (ISR 21.8) unter Anbringung einer Nachricht bezüglich der Adoption aus welcher die erforderlichen Angaben zur Adoption hervorgehen (Vorname, Name und Bürgerrecht des Kindes vor und nach Entscheid, Name und Vorname der Eltern vor und nach Entscheid, entscheidende Behörde und Rechtskraftsdatum) oder einer Kopie des Adoptionsentscheides informiert werden (siehe Fachtechnische Weisungen Nr. 1).

Änderungen bezüglich der Personenstandsdaten von Familienangehörigen der adoptierten Person, welche im GF Person beurkundet wurden, sind via Bereinigungsmeldung EWK (inkl. Nachricht) zu melden (siehe Fachtechnische Weisungen Nr. 1).

- an die **AHV-Behörde** (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

Die Zustellung dieser Mitteilungen kann in der Maske Liste Sendungen Geschäftsfall (ISR 21.01) unter "Meldungen Sedex" kontrolliert werden:





Weitere Mitteilungen sind aus den **Sendungen** zu erstellen und zu erlassen:

- an die **Kindesschutzbehörde** am Wohnsitz des minderjährigen Kindes, wenn die Adoption im Ausland erfolgte (Art. 50 Abs. 1 Bst. f ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere **Mitteilungen**:

- an das **Zivilstandsamt der Heimatgemeinde** der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV).
- Wenn die Geburt des adoptierten Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten **Geburtsregister** beurkundet worden ist, ist ausserdem eine amtliche Mitteilung an das **Zivilstandsamt des Geburtsortes** zu erlassen (Art. 98 Abs. 6 ZStV). Dieses trägt die Adoption respektive deren Aufhebung im Geburtsregister ein (Art. 98 Abs. 1 Bst. b ZStV, siehe Ziff. 9).
- Wenn die Daten des adoptierten Kindes aus einem **Familienregister** ins Personenstandsregister übertragen worden sind, sind ausserdem amtliche Mitteilungen an die **Zivilstandsämter aller Heimorte** der leiblichen Mutter und des leiblichen Vaters, zu denen das Kindesverhältnis infolge Adoption erloschen ist (nicht der Fall bei einer einfachen Adoption), zu erlassen (Art. 98 Abs. 6 ZStV). Diese Zivilstandsämter haben die vorgeschriebenen Löschungen mittels Streichung der Angaben des Kindes im betreffenden Familienregisterblatt durchzuführen (Art. 98 Abs. 4 Bst. b ZStV, siehe Ziff. 9.2). Bei Aufhebung der Adoption sind die im Rahmen der Adoption vorgenommenen Löschungen rückgängig zu machen (Streichung aufheben).

Wurde die Adoption respektive deren Aufhebung im **GF Person** verarbeitet, so können **keine Mitteilungen aus den Sendungen** erstellt und erlassen werden. Die **zu informierenden Behörden** sind mit einer **Kopie des Entscheides** zu bedienen.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer Rechtsgrundlage des Bundes oder der Kantone (Art. 56 Abs. 1 ZStV).

9 Nachführung der in Papierform geführten Zivilstandsregister

Die allenfalls erforderliche Nachführung der in Papierform geführten Zivilstandsregister (insbesondere Geburts- und Familienregister gem. Art. 98 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 4 Bst. b ZStV) fällt in die Zuständigkeit des **Zivilstandsamtes des Aufbewahrungsortes** des betreffenden Registers. Das für die Beurkundung der Adoption zuständige Zivilstandsamt / Sonderzivilstandsamt meldet Adoptionen sowie deren Aufhebung dem für die Nachführung der in Papierform geführten Zivilstandsregister zuständigen Zivilstandsamt mittels aus Infostar aufbereiteter Mitteilungen (Art. 98 Abs. 6 ZStV; siehe Ziff. 8).

9.1 Nachführung des Geburtsregistereintrages

Wurde die Geburt des Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten **Geburtsregister** beurkundet, so ist das **Zivilstandsamt am Geburtsort** zuständig, die Adoption sowie deren Aufhebung im **Geburtsregister** als **Randanmerkung** einzutragen (auch wenn keine Nachbeurkundung im Personenstandsregister erfolgt). Dabei ist nach Anbringung der Randanmerkung auf dem Geburtsregisterblatt die ursprüngliche Eintragung zwecks Wahrung des Adoptionsgeheimnisses durch ein Deckblatt zu ersetzen und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Minderjährigen- oder um eine Erwachsenenadoption handelt. Das Deckblatt gibt die Geburt mit dem ursprünglichen Datum sowie den Namen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption wieder (Art. 98 Abs. 1 Bst. b ZStV).

Dies wird auch bezüglich **Stiefkindadoptionen** so gehandhabt (vgl. Muster im Handbuch für das Zivilstandswesen, Band A Ziff. 1.7461, wonach das Deckblatt trotz unverändertem Kindesverhältnis zur Mutter die Angaben der Mutter im Zeitpunkt der Adoption aufweist), obwohl das Kindesverhältnis zum nicht adoptierenden Elternteil eigentlich im Zeitpunkt der Geburt entstanden ist und durch die Stiefkindadoption keine Änderung erfahren hat. Im Personenstandsregister (Art. 6a Abs. 2 ZStV) wurde dieser Widersprüchlichkeit Rechnung getragen. Die Beurkundung eines Adoptionsentscheides im Personenstandsregister belässt das bei einer Stiefkindadoption unverändert weiterbestehende Kindesverhältnis mit den Angaben des betreffenden Elternteils im Zeitpunkt der Geburt.

Bei Aufhebung der Adoption ist die Randanmerkung zu Löschen und das Deckblatt wiederum zu entfernen (Art. 98 Abs. 1 Bst. b ZStV).

Wurden die in Papierform geführten Zivilstandsregister zwischenzeitlich digitalisiert, so ist die Anbringung eines Deckblattes in der herkömmlichen Weise nicht mehr möglich. In diesem Fall ist die Adoption im elektronisch vorhandenen ursprünglichen Geburtsregistereintrag in geeigneter Weise elektronisch einzuarbeiten, so dass bei Erstellen eines Auszuges aus dem digitalisierten Geburtsregister sichergestellt ist, dass das Adoptionsgeheimnis gewahrt wird.

9.2 Nachführung des Familienregistereintrages

Wurden die Daten des adoptierten Kindes aus einem **Familienregister** ins Personenstandsregister übertragen, so ist das **Zivilstandsamt** am **Aufbewahrungsortes des Familienregisters** zuständig, den Eintrag des Kindes im Blatt der leiblichen Mutter und des leiblichen Vaters zu streichen, wenn das Kindesverhältnis durch Adoption erloschen ist (vgl. Muster im Handbuch für das Zivilstandswesen, Band B Ziff. 6.7211, Art. 98 Abs. 4 Bst. b ZStV). Die auf dem Familienregisterblatt anlässlich der ursprünglichen Rückerfassung im Personenstandsregister angebrachte Referenznummer ist zu belassen. Eine Löschung des adoptierten Kindes im Personenstandsregister und erneute Rückerfassung mit den Angaben nach Adoption ist nicht erforderlich (auch keine Bereinigung mittels B32). Durch die Verarbeitung des Adoptionsentscheides im Personenstandsregister werden auch die abstammungsrelevanten Wirkungen der Adoption direkt mit dem Stand nach Adoption wiedergegeben.

9.3 Keine Nachführung des Eheregistereintrages

Seit Inkrafttreten der Änderungen der Bestimmungen in Art. 98 ZStV per 1.1.2011 sind in den in Papierform geführten Eheregistern keine Randanmerkungen mehr anzubringen (vgl. WS EAZW Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016 betr. In Papierform geführte Zivilstandsregister, Ziff. 5.2). Diese Bestimmung ist abschliessend. Somit sind Änderungen in Namensführung und Abstammung bei einer nach dem 1.1.2011 ausgesprochenen Erwachsenenadoption eines Ehepartners nicht mehr im in Papierform geführten Eheregister einzutragen. Demgegenüber sind darin bereits enthaltene Randanmerkungen in einem daraus zu erstellenden Auszug einzuarbeiten (gem. WS EAZW Nr. 10.16.11.01, Ziff. 6.3).

Gestützt auf diese Ausführungen ist auch eine im Personenstandsregister beurkundete Eheschliessung oder eingetragene Partnerschaft nicht mittels B32 in Bezug auf die Änderungen der Angaben bezüglich Namensführung und Abstammung zu berichtigen.

10 Abgabe von Registerauszügen

Für die Ausstellung und Abgabe von Registerauszügen ist das vom EAZW definierte Sicherheitspapier zu verwenden.

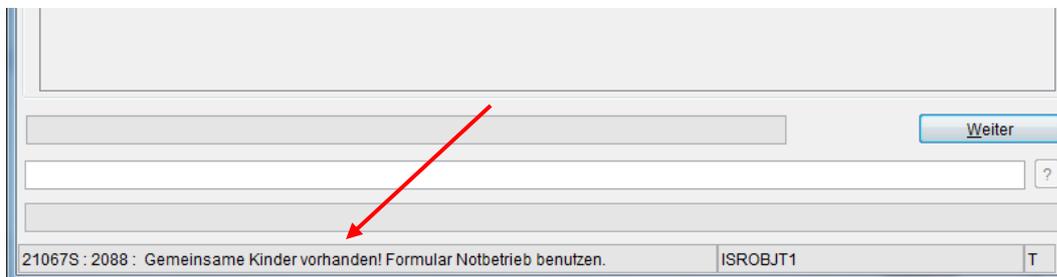
Mit welchen Angaben (aktualisierte Angaben oder Angaben im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses [KV] durch Abstammung oder durch Adoption) Auszüge aus dem Personenstandsregister erstellt werden, lässt sich heute durch die Wahl des Dokuments weitgehend steuern (Ausstellung einer CIEC-Geburtsurkunde aus GF Dokumente mit aktualisierten Abstammungsangaben oder Ausstellung einer Geburtsbestätigung aus dem GF Geburt mit Angaben zum KV im Zeitpunkt der Geburt bei Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern oder aus dem GF Dokumente eine Geburtsurkunde oder ein Personenstandsausweis mit Angaben im Zeitpunkt der Entstehung des KV oder individuelle Bestätigung etc.).

Ist eine Geburtsurkunde aus dem in Papierform geführten Geburtsregister auszustellen, so sind die Personenstandsdaten dem infolge Adoption angebrachten Deckblatt zu entnehmen (Elternnamen zum Zeitpunkt der Adoption).

10.1 Familienausweis

Ehegatten, welche ein Kind adoptiert haben, können einen neuen Familienausweis (Formular 7.4) anfordern. Der nach allfälliger Aufhebung einer Adoption ungültig gewordene Familienausweis wird gegen Rückgabe kostenfrei ersetzt.

Partnerinnen oder Partner in eingetragener Partnerschaft, welche aufgrund einer Adoption gemeinsame Kinder haben, können einen Partnerschaftsausweis (Formular 7.12.1) anfordern, welcher die gemeinsamen Kinder beinhaltet. Der Partnerschaftsausweis mit gemeinsamen Kindern kann nicht aus dem GF Dokumente aus Infostar generiert werden. Die Aufbereitung des Formulars wird durch den Warnhinweis "Gemeinsame Kinder vorhanden! Formular Notbetrieb benutzen" blockiert.

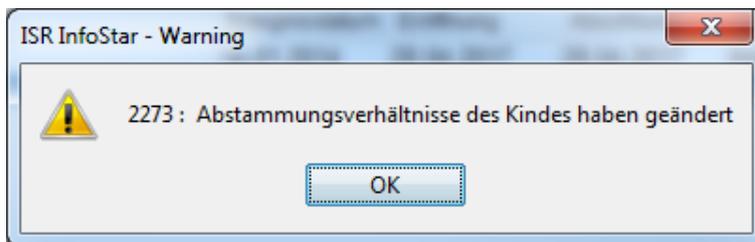


Der Partnerschaftsausweis ist in diesem Fall ausserhalb von Infostar auf dem vom EAZW dafür bereitgestellten elektronischen Formular (7.12.1) manuell zu erstellen. Bei aufgelöster Partnerschaft ist ebenfalls die manuell auszufüllende elektronische Vorlage zu verwenden (Formular 7.12.2).

Bei einer Adoption im Rahmen einer faktischen Lebensgemeinschaft kann weder ein Familienausweis noch ein Partnerschaftsausweis erstellt werden.

10.2 Geburtsurkunde

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin eine neue Geburtsurkunde (Formular 1.2.3) ab. Diese ist aus dem GF Dokumente und nicht aus dem GF Geburt (**Warnhinweis** aufgrund des Adoptionsgeheimnisses) zu erstellen.



Mit der Geburtsurkunde werden die im Zeitpunkt der Erstellung der Urkunde aktuellen Angaben über das adoptierte Kind bescheinigt. Die Angaben betreffend die Abstammung beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses** (i.d.R. Zeitpunkt der Adoption; respektive bei Stiefkindadoption zum verbleibenden Elternteil Zeitpunkt Geburt / Anerkennung / Vaterschaftsvermutung / gerichtliche Vaterschaftsfeststellung).

Weist das Kind infolge Adoption Elternteile gleichen Geschlechts auf, so kann die Geburtsurkunde nicht aus dem GF Dokumente erstellt werden (**Warnhinweis** "2 Mütter / 2 Väter! Formular Notbetrieb benutzen"). Sie ist ausserhalb von Infostar auf dem vom EAZW dafür bereitgestellten elektronischen Formular (1.2.3.1) manuell zu erstellen.



Ist die Geburtsurkunde für eine adoptierte Person aus dem in Papierform geführten Geburtsregister zu erstellen, so ist sie aufgrund des anlässlich der Adoption eingefügten Deckblattes auszufertigen (Art. 92b Abs. 3 ZStV). Dieses enthält die Elternnamen zum **Zeitpunkt der Adoption** (auch im Fall einer Stiefkindadoption).

10.3 Geburtsbestätigung

Eine Geburtsbestätigung (Formular 1.2.2) darf bei Vorliegen einer Adoption grundsätzlich nicht ausgestellt werden, da daraus die Abstammungsangaben des adoptierten Kindes im **Zeitpunkt der Geburt** ausgewiesen werden. Diese unterstehen dem **Adoptionsgeheimnis**. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB besteht. In diesem Fall erfolgt eine Bekanntgabe an die kantonale Auskunftsstelle gemäss Art. 268d ZGB.

10.4 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin einen neuen "Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)" (Formular 1.80) ab. Mit diesem Auszug werden die aktuellen Angaben betreffend Namen, Bürgerrecht und Abstammung des adoptierten Kindes bescheinigt. Die Namensführung der (Adoptiv-)Eltern (Vater und Mutter) bezieht sich auf den **Zeitpunkt der Ausstellung** der Urkunde, wenn diese im GF Dokument ausgefertigt wird.

Ein **CIEC Auszug** aus dem Geburtsregister mit gleichgeschlechtlichen Eltern ist in den aktuell von der Schweiz ratifizierten CIEC-Abkommen nicht vorgesehen und darf in diesen Fällen auch nicht mit Hilfe des CIEC-Formulars aus dem Notbetrieb ausgestellt werden.

10.5 Bestätigung der Beurkundung der ausländischen Adoption

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte Adoption oder deren Aufhebung für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt und beurkundet wurde. Gleichzeitig werden auch die damit verbundenen namensrechtlichen und bürgerrechtlichen Wirkungen bescheinigt, damit das Auslandschweizerregister (siehe Art. 13 ASG [SR 195.1] i.V.m. Art. 6 V-ASG [SR 195.11]) nachgeführt und allfällige Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

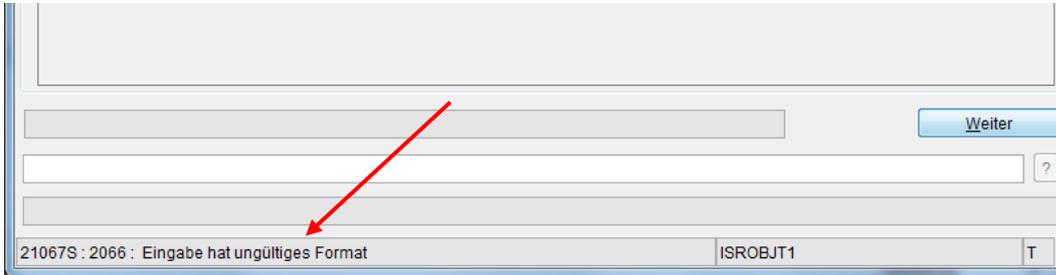
Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten Adoption oder deren Aufhebung (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

10.6 Ausweis über den registrierten Familienstand

Auf Bestellung hin wird ein Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3) **für den** (Adoptiv-) **Vater oder für die** (Adoptiv-) **Mutter** des adoptierten Kindes abgegeben.

Für Personen, welche dasselbe Geschlecht aufweisen wie der andere Elternteil des gemeinsamen Kindes (Partnerinnen od. Partner in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft), kann der Ausweis über den registrierten Familienstand nicht aus Infostar erstellt werden. Dasselbe gilt für eine Person, deren Eltern das gleiche Geschlecht

aufweisen. Die Aufbereitung des Formulars wird in diesen Fällen durch den Warnhinweis **"Eingabe hat ungültiges Format"** blockiert.

A screenshot of a web form interface. The form contains several input fields and a blue button labeled 'Weiter'. A red arrow points from the 'Weiter' button to a status bar at the bottom of the form. The status bar displays the text '21067S : 2066 : Eingabe hat ungültiges Format' on the left and 'ISROBJT1' on the right. There is also a small 'T' icon in the bottom right corner of the status bar.

In diesem Fall muss der Ausweis über den registrierten Familienstand ausserhalb von Infostar mittels dem vom EAZW im Word-Format dafür bereitgestellten Formular (7.3.1) manuell erstellt werden.

Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, ist das Dokument vom Zivilstandsamt am Wohnort oder Aufenthaltsort auszustellen. Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger müssen den Ausweis über den registrierten Familienstand beim Zivilstandsamt ihres Heimatortes anfordern.

10.7 Personenstandsausweis / Heimatschein

Der Personenstandsauweis (Formular 7.1) oder der Heimatschein (7.7) kann für das adoptierte Kind aus dem GF Dokumente erstellt werden. Die Abstammungsangaben werden darin mit den Angaben im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses abgebildet. Bei Abstammung von Eltern gleichen Geschlechts, werden deren Angaben zu Vornamen und Namen mittels Schrägstrich voneinander abgetrennt abgebildet.

11 Archivierung der Belege

Die Belege sind nach den anwendbaren kantonalen Vorschriften zweckmässig abzulegen und aufzubewahren (Art. 31 ZStV). Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach Art. 32 ZStV.

11.1 Inländischer Entscheid über die Adoption oder deren Aufhebung

Die Mitteilung bzw. der Entscheid über die in der Schweiz rechtskräftig ausgesprochene Volladoption oder deren Aufhebung infolge Anfechtung, muss im Original unterzeichnet vorliegen oder als mit dem Original übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein. Eine den

Entscheid betreffende, nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilung, ist zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügt (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

11.2 Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde

Die Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde bezüglich des im Ausland ergangenen Adoptions- oder Adoptionsaufhebungsentscheides ist im Original aufzubewahren.

11.3 Ausländischer Entscheid über die Adoption oder deren Aufhebung

Der Originalentscheid, aus dem die im Ausland ausgesprochene Adoption oder deren Aufhebung hervorgeht, ist im Original aufzubewahren (inkl. allfällig vorhandenes Übermittlungsformular 801 der Schweizer Vertretung sowie weiterer Adoptionsunterlagen). Es ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, von diesem Entscheid Fotokopien (evt. mit Richtigkeitsbescheinigung) zu erstellen und an Berechtigte abzugeben. Wird das Original den Berechtigten zurückgegeben, so ist es durch eine beglaubigte Fotokopie zu ersetzen, welche als Beleg aufzubewahren ist (Art. 33 Abs. 2 ZStV).

Ebenfalls im Original ist eine allfällige Unterstellung unter das Schweizer Recht (Optionserklärung i.d.R. mittels Formular 4.0.1, Ziff. 4.2.2) aufzubewahren.

11.4 Ausländische Geburtsurkunde

Ist das adoptierte Kind im Ausland geboren, so sind grundsätzlich eine Geburtsurkunde vor der Adoption und eine nach erfolgter Adoption beizubringen. Diese Urkunden sind im Original aufzubewahren (inkl. allfällig vorhandene Übermittlungsformulare 801 der Schweizer Vertretung). Werden sie den Berechtigten zurückgegeben, so sind sie durch beglaubigte Kopien, welche zu den Belegen zu nehmen sind, zu ersetzen (Art. 33 Abs. 2 ZStV). Dasselbe gilt, wenn das Original bei einem anderen Zivilstandsamt im Rahmen der Beurkundung der im Ausland erfolgten Geburt als Beleg aufzubewahren ist.

11.5 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren (z.B. Unterlagen bezüglich der rechtlichen Wirkungen einer im Ausland ausgesprochenen Adoption). Allfällige Unterlagen über die Namensbildung nach ausländischem Recht sind zu archivieren,

insbesondere die Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht des adoptierten Kindes.

12 Aufhebung bisheriger Fachprozesse und Module

Mit dem vorliegenden Fachprozess EAZW Nr. 33.2 vom 1. Juni 2017 'Geschäftsfall Adoption' werden folgende Fachprozesse und Module aufgehoben:

- Fachprozess EAZW Nr. 33.2 vom 1. Januar 2011 (Stand: 1. November 2011) 'Volladoption im Inland oder im Ausland'
- Fachprozess EAZW Nr. 33.3 vom 1. Januar 2011 (Stand: 1. November 2011) 'Einfache Adoption im Ausland'
- Fachprozess EAZW Nr. 33.6 vom 1. Januar 2011 (Stand: 1. November 2011) 'Aufhebung der Volladoption im Inland oder im Ausland'
- Fachprozess EAZW Nr. 33.8 vom 1. Januar 2011 (Stand: 1. November 2011) 'Aufhebung der einfachen Adoption im Ausland'
- Modul S 'Geschäftsfall Adoption' (Stand: 01.04.2005)